

Im Jahr. N^o. 20.

i. J. J. J.

Nachtrag



zu den

Polizei-Verordnungen

der

Königl. Regierung zu Marienwerder

umfassend die

Jahrgänge 1895, 1896 und 1897.

Herausgegeben

von

G. Bloch,

Sekretair bei der Königl. Staats-Anwaltschaft
in Elbing.

Bezeichnung der aufgehobenen Polizei-Verordnungen.

Pol.-Verordnung vom 14./6. 93, betr. das Tödten der Schlachtthiere. Abgedruckt im Hauptbuch S. 80.

Desgl. vom 8./8. 79, betr. den Verkehr mit Giftwaaren. Aufgehoben durch die Polizei-Verordnung vom 24. August 1895. Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 42 pro 1895. Abgedruckt im Hauptbuch S. 120.

Desgl. vom 5./8. 86, betr. Bestrafung der Schulver säumnisse. Abgedruckt im Hauptbuch S. 585. Aufgehoben durch die Polizei-Verordnung vom 19. November 1895. No. 50 des Amtsblatts pro 1895, S. 369 No. 1.

Pol.-Verordnungen vom 30./8. 93 und 5./6. 94, betr. Verhütung des Einführens und Verbreitens der Cholera durch den Flößerei-Verkehr. Abgedruckt im Hauptbuch S. 438 und 442. Aufgehoben durch die Polizei-Verordnung vom 5./6. 94 No. 24 des Amtsblatts pro 1894, S. 207 No. 2 bezw. vom 27./6. 96 Amtsblatt pro 1896, S. 220.



1268754

D 20015

No. 30 des Amtsblatts pro 1895, Seite 235, No. 2.

Hauptbuch Seite 115.

**Nachtrag
zur Polizei-Verordnung vom 18. März 1885.**

Auf Grund des § 38, Absatz 2, der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Geltungsbereich der letzteren die Polizei-Verordnung vom 18. März 1885 durch folgende Vorschriften ergänzt:

1. No. 11, Absatz 1, erhält nachstehenden Zusatz: Den Stellenvermittlern für Bühnen-Angehörige (Theater-Agenten) ist gestattet, in den Ueberschriften der nach Schema B. und C. eingerichteten Bücher die Worte „Gesinde-Vermiether und Stellen-Vermittler“ durch „Theater-Agent“, „Dienstherr“ durch „Theater-Unternehmer“, „Gesinde“ durch „Bühnenangehörige“ und „Lohn“ durch „Gehalt“ zu ersetzen.
2. Die in No. 12 und 13 enthaltenen Vorschriften finden auf die Theater-Agenten und die übrigen Stellenvermittler unverändert Anwendung.
Berlin, den 20. Mai 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

gez. Freih. v. Berlepsch.

B. 5271.

No. 11 des Amtsblatts pro 1895, Seite 64, No. 8.

Nach Maßgabe meiner Bekanntmachung vom 31. Januar 1891 (Amtsblatt S. 27), deren Bestimmungen ich hiermit zur genauesten Beachtung in Erinnerung bringe, kann bis auf Weiteres auch im laufenden Jahre russisch-polnischen und galizisch-polnischen Arbeitern beiderlei Geschlechts widerruflich der Aufenthalt im diesseitigen Bezirk für die Zeit vom 1. April d. Js. ab zum Zweck der Beschäftigung in landwirthschaftlichen und industriellen Betrieben gestattet werden. Die Erlaubniß kann nur für Arbeiter und nur für einzeln stehende Personen gegeben werden. Wegen Ertheilung der Genehmigung haben Arbeitgeber bezw. Unternehmer, welche ausländische polnische Arbeiter zu beschäftigen wünschen, ihre Anträge bei dem Landrath, in dessen Kreis der Beschäftigungsort liegt, schriftlich einzureichen.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Beschäftigung der ausländischen Arbeiter nur in landwirthschaftlichen und industriellen Betrieben, also beispielsweise nicht bei Chaussée- und Eisenbahnbauten, statthast ist.

Marionwerder, den 6. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Amtsblatt No. 19 pro 1897, Seite 177, No. 7.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5, 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 205 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Folgendes verordnet:

§ 1. Wer das Amt eines auf Grund des § 36 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 öffentlich angestellten Fleischbeschauers ausüben will, muß seine Qualifikation dazu durch einen Befähigungsnachweis darthun.

§ 2. Dieser Nachweis wird erworben auf Grund einer Prüfung nach vorgängiger Ausbildung.

§ 3. Der Ausbildungsfurjus dauert mindestens 6 Wochen und muß an einem der öffentlichen Schlachthäuser zu Thorn oder Graudenz durchgemacht werden.

§ 4. Ausnahmsweise kann von dem Regierungs-Präsidenten der Ausbildungsfurjus auch an einem anderen öffentlichen Schlachthause des diesseitigen oder anderen Regierungsbezirks gestattet werden.

§ 5. Die Prüfung ist eine mündliche und wird in Marienwerder abgelegt.

§ 6. Die Prüfungskommission besteht aus einem von dem Regierungs-Präsidenten zu bestimmenden Vorsitzenden, dem Departementsthierarzt und Schlachthausinspektor in Marienwerder.

§ 7. Ueber das Ergebnis der Prüfung wird ein Zeugniß ausgestellt.

§ 8. Die Prüfung kann ein Mal wiederholt werden.

§ 9. Auf Thierärzte finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 10. Personen, welche in einem anderen Bundesstaate oder in einem anderen Regierungsbezirke auf Grund ähnlicher Bestimmungen, wie den hier getroffenen, ein Fähigkeitsattest erworben haben, können auf ihren Antrag seitens des Regierungs-Präsidenten vom Ausbildungsfurjus befreit werden.

§ 11. Die Vorschriften über Ausübung der Trichinenschau werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 12. Dieselbe tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Regierungs-Präsident.

§ 13. Uebertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

Marienwerder, den 4. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Amtsblatt No. 24 pro 1897, Seite 216, No. 6.

In Ausführung der Polizei-Verordnung vom 4. d. Mts., die Anstellung der Fleischbeschauer betreffend — veröffentlicht im Amtsblatt Stück 19 vom 12. d. Mts. Seite 177 — bestimme ich hierdurch Folgendes:

1. Dem Prüfling müssen bekannt sein:
 - a. die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Anweisungen,
 - b. die einzelnen Körpertheile der Schlachttiere und ihre Benennungen,
 - c. die Gesundheitszeichen der Schlachttiere im lebenden und geschlachteten Zustande,
 - d. die Merkmale kranker Schlachttiere im lebenden und toten Zustande, Benennung und Beschreibung der hauptsächlichsten für die Schlachtviehbeschau in Betracht kommenden Krankheiten und krankhaften Zustände,
 - e. die Merkmale verdorbener und gesundheitsgefährlicher Fleischwaaren,
 - f. die Erscheinungen der wichtigeren ansteckenden Thierkrankheiten, insbesondere Kobz, Milzbrand, Lungenseuche, Tuberkulose, Rothlauf der Schweine, Schweineseuche und Maul- und Klauenseuche.
2. Ueber die Einzelheiten des Ausbildungskurses — § 3 der Verordnung — haben sich die Prüflinge mit den Schlachthausinspektoren direkt in Verbindung zu setzen.
3. Anträge auf Ausnahmegenehmigung aus § 3 der Verordnung sind an den Regierungs-Präsidenten zu richten.
4. Die Inspektoren der Schlachthäuser erhalten für ihre Mühewaltungen eine Entschädigung von 50 Mk. für jeden Auszubildenden, welcher Betrag von den Prüflingen praenumerando zu entrichten ist.
5. Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission (§ 6 der Verordnung) wird der Dezerent für das Veterinärwesen bei der Königlichen Regierung hierselbst ernannt.
6. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an diesen zu richten, welcher das Weitere, wegen Anberaumung des Termins u. s. w., verfügt.
7. Den Gesuchen ist beizufügen ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, ein Nachweis über die erfolgte Ausbildung, sowie die Prüfungsgebühr.
8. Letztere beträgt 12 Mark und wird auch im Falle des Nichtbestehens der Prüfung nicht zurückerstattet.
9. Im Falle des § 8 der Verordnung ermäßigt sich dieselbe auf 6 Mk. Die Prüfungsgebühr wird unter die Mitglieder der Kommission eventl. (mit Ausnahme des Vorsitzenden) zu gleichen Theilen vertheilt.
10. Personen, welche das Amt eines öffentlichen Fleischbeschauers bereits länger als 6 Monate vom Tage der Veröffentlichung der Verordnung an zurückgerechnet im diesseitigen Bezirke bekleiden, sind zwar von dem Ausbildungskursus befreit, sie müssen jedoch binnen 1 Jahre, vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung an gerechnet, die Prüfung ablegen.
11. In besonderen Fällen kann diese Prüfung erlassen werden.
12. Ueber diesbezügliche Gesuche entscheidet der Regierungs-Präsident.

Marionwerder, den 26. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Amtsblatt No. 27 pro 1897, Seite 236, No. 4.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Gast- und Schankwirth, sowie diejenigen Personen, welche mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel betreiben, sind verpflichtet, von jeder Stellvertretung in ihrem Gewerbebetriebe (§ 45 der Gewerbeordnung) unter Darlegung des obwaltenden Sachverhältnisses der Ortspolizeibehörde innerhalb einer Frist von einer Woche, von dem Beginn der Stellvertretung an gerechnet, Anzeige zu erstatten.

Winnen der gleichen Frist ist von dem Aufhören der Stellvertretung Anzeige zu machen.

Diese Verpflichtungen gelten auch für bereits bestehende Stellvertretungen mit der Maßgabe, daß die in Satz 1 vorgesehene Anzeige binnen 4 Wochen, vom Tage des Inkrafttretens dieser Polizei-Verordnung ab gerechnet, zu erstatten ist.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.
Marienwerder, den 1. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 42 pro 1895.

Polizei-Verordnung über den Handel mit Giften.

Nachdem durch Gesetz vom 13. August 1895 (G.-S. S. 519) der Abschnitt I des Anhangs zu der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801, enthaltend die „Ausführliche Anweisung für sämtliche Apotheker und Materialisten in den Königlich Preussischen Landen, wie sie sich bei der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren zu verhalten haben, vom 10. Dezember 1800“, aufgehoben worden ist, wird auf Grund des § 136 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesrathes vom 29. November 1894 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§ 2 bis 18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

Anlage I.

§ 2. (Aufbewahrung der Gifte.)

Vorräthe von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waaren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genußmitteln aufbewahrt werden.

§ 3.

Vorräthe von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzentheile (Wurzeln, Kräuter u. s. w.), müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen gut schließenden Deckeln oder Stöpfeln versehen sind.

In Schieblaben dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abtheilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhaltes ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorrathsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Absatz 1, sich nicht befinden.

§ 4.

Die Vorrathsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift“, sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar, bei Giften der Abtheilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abtheilungen 2 und 3 in rother Schrift auf weißem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorrathsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radix- oder Negverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorrathsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine Verwechslungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräthe entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§ 5.

Die in Abtheilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waaren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Theile des Waarenlagers angebracht sein.

Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§ 6.

Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abtheilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Bei dem Giftschrank muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Größere Vorräthe von einzelnen Giften der Abtheilung 1 dürfen außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§ 7.

Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschuß an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschuß, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§ 8.

Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilungen 2 und 3 sind besondere Geräte (Waagen, Mörser, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ in den, dem § 4 Absatz 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräte dürfen zu andern Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräte für die im Giftschrank befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Waagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorraths- oder Abgabefläßen gewogen werden.

§ 9.

Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 8 Platz:

(zu § 4.) Die Bestimmungen im § 4 gelten für Apotheken nur in soweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(zu § 5.) Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorrathsraume eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ oder „Venena“ oder „Tabula B“ versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Neben-

raume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesammte Vorrath in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(zu § 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 sind besondere Geräte zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abtheilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräte nicht erforderlich.

§ 10. (Abgabe der Gifte.)

Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§ 11.

Ueber die Abgabe der Gifte der Abtheilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waaren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§ 12.

Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntniß nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnißschein abgeben.

Die Erlaubnißscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnißschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas Anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 13.

Die in Abtheilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuchs zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Empfangsbestätigung Desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, darf auch in einer Spalte des Giftbuchs abgegeben werden.

Im Falle des § 11 Absatz 2 ist die Ausstellung eines Giftscheines nicht erforderlich.

§ 14.

Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abtheilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhaltes ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der in § 4 Absatz 1 angegebenen Bezeichnung sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechslungen ausschließende Bezeichnung.

§ 15.

Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 16.

Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 nicht Anwendung.

§ 17. (Besondere Vorschriften über Farben.)

Auf gebrauchsfertige Del-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 14 nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertig gestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift“ beziehungsweise „Vorsicht“ und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

§ 18. (Ungeziefermittel.)

Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Thiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier feilzuhalten oder abzugeben, ist verboten. Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; dieselben dürfen nur gegen Erlaubnißschein (§ 12) verabsolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtstheilen höchstens 5 Gewichtstheile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelroth gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweise außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Thieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

§ 19. (Gewerbebetrieb der Kammerjäger.)

Personen, welche gewerbmäßig schädliche Thiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräthe von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräthe nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an Andere nicht überlassen.

§ 20.

Die Bestimmungen der §§ 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgefäße und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort, im Uebrigen vom 1. Januar 1897 ab Anwendung.

Für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlaß dieser Verordnung bestanden haben, können Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 bis zum 31. Dezember 1898 nachgelassen werden.

§ 21.

Vorstehende Vorschriften treten sofort für die gesammte Monarchie in Kraft, alle entgegenstehenden Provinzial-, Regierungs- und Ortspolizeiverordnungen sind aufgehoben.

§ 22.

Die für die Apotheken über den Handel mit Giften bestehenden weitergehenden Vorschriften bleiben auch ferner in Kraft.

§ 23.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht höhere Strafen vorgesehn sind, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 24. August 1895.

**Der Minister für Handel
und Gewerbe.**

In Vertretung.
gez. Lohmann.

**Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.**

In Vertretung.
von Weyrauch.

Der Minister des Innern.

In Auftrage.
Braunbehrens.

Anlage 1.

Verzeichniß der Gifte.

Abtheilung 1.

Akonitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen, auch Arsenfarben,
Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Brucin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Curare und dessen Präparate,
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure),
Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsäuren Salze und deren Lösungen,
mit Ausnahme des Berliner Blau (Eisencyanür und des gelben Blut-
laugenjalzes (Kaliumeisencyanür),
Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Digitalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Emetin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure),
Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscin (Duboisin) dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoschamin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kolchicin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koniin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nikotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nitroglycerinlösungen,
Phosphor (auch rother, sofern er gelben Phosphor enthält) und die damit
bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer,
Phyostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Pikrotoxin,
Quecksilberpräparate, auch Farben, außer Quecksilberchlorür (Kalomel) und
Schwefelquecksilber (Zinnober),
Stopolamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Strophanthin,
Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, mit Ausnahme von
strychninhaltigem Getreide,
Uranjalze, lösliche, auch Uranfarben,
Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.

Abtheilung 2.

Acetanilid (Antifebrin),
Adonis-kraut,
Aethylenpräparate,
Agaricin,

Akonit-extrakt, =knollen, =kraut, =tinktur,
Amylenhydrat,
Amylnitrit,
Azomorphin,
Belladonna-blätter, =extrakt, =tinktur, =wurzel,
Bilsen-kraut, =samen, Bilsenkraut-extrakt, =tinktur,
Bittermandelöl, blausäurehaltiges,
Brechnuß (Krähenaugen), sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brech-
nußextrakt, =tinktur,
Brechweinstein,
Brom,
Bromaethyl,
Bromalhydrat,
Bromoforn,
Butylchloralhydrat,
Calabar-extrakt, =samen, =tinktur,
Cardol,
Chloraethyliden, zweifach,
Chloralformamid,
Chloralhydrat,
Chloressigsäure,
Chloroform,
Chromsäure,
Cocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Glaterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophleum,
Euphorbium,
Fingerhut-blätter, =essig, =extrakt, =tinktur,
Selenium-wurzel, =tinktur,
Gifflattich-extrakt, =kraut, =saft (Lactucarium),
Giftpflanz-blätter, =extrakt, =tinktur,
Gottesgnaden-kraut, =extrakt, =tinktur,
Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen,
Hanf, indischer, =extrakt, =tinktur,
Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Jalapen-harz, =knollen, =tinktur,
Kirschlorbeeröl,
Kodein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koffelskörner,
Kotvin,
Krotonöl,
Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narcein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narkotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nieswurz (Helleborus), grüne, =extrakt, =tinktur, =wurzel,
= (Helleborus), schwarze, =extrakt, =tinktur, =wurzel,

Nitrobenzol (Mirbanöl),
Opium und dessen Zubereitungen mit Ausnahme von Opiumpflaster und -wasser,
Oxalsäure (Kleesäure, sog. Zuckersäure),
Paraldehyd,
Pental,
Pilocarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Sabadill-extrakt, -früchte, -tinktur,
Sadebaum-spitzen, -extrakt, -öl,
Sankt-Ignatius-samen, -tinktur,
Santonin,
Scammonia-harz (Scammonium), -wurzel,
Schierling (Konium)-kraut, -extrakt, -früchte, -tinktur,
Senföhl, ätherisches,
Spanische Fliegen und deren weingeistige und ätherische Zubereitungen,
Stechapfel-blätter, -extrakt, -samen, -tinktur, — ausgenommen zum Räuchen
oder Räuchern —,
Strophantus-extrakt, -samen, -tinktur,
Strychninhaltiges Getreide,
Sulfonal und dessen Ableitungen,
Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Urethan,
Veratrum (weiße Nieswurz)-tinktur, -wurzel,
Wasserchierling-kraut, -extrakt,
Zeitlosen-extrakt, -knollen, -samen, -tinktur, -wein.

Abtheilung 3.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung,
Baryumverbindungen außer Schwerspath (schwefelsauren Baryum),
Bittermandelwasser,
Bleieffig,
Bleizucker,
Brechwurzel (Ipecacuanha)-extrakt, -tinktur, -wein,
Farben, welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummigutti, Cadmium,
Kupfer, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten, mit Ausnahmen von:
Schwerspath (schwefelsauren Baryum), Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn
und deren Legirungen, als Metallfarben, Schwefelcadmium, Schwefel-
zink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxid,
Goldsalze,
Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jod-
schwefel,
Jodoform,
Cadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod,
Kalilauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Kalium-
hydroxyd enthaltend,
Kalium,
Kaliumbichromat (rothes chromsaures Kalium, sogenanntes Chromkali),
Kaliumbiogalat (Kleesalz),
Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium),

Anlage III.

(Name der ausstellenden Behörde.)

N^o

Erlaubnißschein zum Erwerb von Gift.

Der p. (Name, Stand) zu (Wohnort und Wohnung) die (Firma) wünscht (Menge) (Name des Gifts) zu erwerben, um damit (Zweck, zu welchem das Gift benützt werden soll)

Gegen dieses Vorhaben ist diesseits nach stattgefundener Prüfung nichts zu erinnern

....., den ten 18

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde.)

(Namensunterschrift.)

(Siegel.)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (Giftschein) gemäß § 13 nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablauf des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Anlage IV.

N^o (des Giftbuchs).

Giftschein.

Von (Firma des abgebenden Geschäfts) zu (Ort) bekenne ich hierdurch (Menge) (Name des Gifts) zum Zwecke de wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewußt, werde ich dafür Sorge tragen, daß dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem vorgedachten Zwecke verwendet wird.

Das Gift soll durch abgeholt werden.

(Wohnort, Tag, Monat, Jahr und Wohnung.)

(Name und Vorname, Stand oder Beruf des Erwerbers.)
(Eigenhändig geschrieben.)

(Zusatz, falls das Gift durch einen Anderen abgeholt wird.)

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrage des (Namen des Erwerbers) in Empfang genommen und verspreche, dasselbe alsbald unverfehrt an meinen Auftraggeber abzuliefern.

(Ort, Tag, Monat, Jahr.)

Name und Vorname, Stand oder Beruf des Abholenden.)
(Eigenhändig geschrieben.)

No. 27 des Amtsblatts pro 1896, Seite 114, No. 5.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Provinzial-Raths für den Umfang der Provinz Westpreußen verordnet, was folgt:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu sechszig Mark, im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe (§ 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs).

§ 3. All entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. August 1896 in Kraft.

Danzig, den 17. Juni 1896.

Der Ober-Präsident, Staatsminister v. Goplér.

Amtsblatt No. 24 pro 1897, Seite 215, No. 3.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Provinzial-Raths für den Umfang der Provinz Westpreußen angeordnet, was folgt:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung thierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu sechszig (60) Mark, im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe (§ 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs).

§ 3. Alle entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1897 in Kraft.

Danzig, den 19. Mai 1897.

Der Ober-Präsident.



No. 13 des Amtsblatts pro 1897, Seite 121, No. 8.

**Polizei-Verordnung
über den Betrieb von Mineralwasserfabriken.**

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 ff.) und der §§ 5, 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 ff.) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Folgendes verordnet:

§ 1. Die Räume, in denen künstliche Mineralwasser hergestellt werden, müssen gut ventilirt, geräumig und so hell sein, daß die darin aufgestellten Apparate in allen Einzelheiten genau beobachtet werden können.

§ 2. Zur Herstellung darf nur destillirtes Wasser verwendet werden. In Orten mit einer öffentlichen Centralwasserversorgung kann von dem Regierungspräsidenten der Gebrauch von Wasserleitungswasser gestattet werden.

§ 3. Die zur Verwendung gelangenden Salze müssen die durch das deutsche Arzneibuch vorgeschriebene chemische Reinheit besitzen, die Fruchtsäfte reine Natursäfte sein.

§ 4. Alle Gefäße, in welchen ein den gewöhnlichen Luftdruck übersteigender Druck hervorgebracht wird, sind aus gutem Kupferblech, welches innen stark verzinkt ist, herzustellen. Der Maximaldruck ist auf den vorhandenen Apparaten in unabnehmbarer Schrift deutlich anzugeben.

Die nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen neu aufgestellten Apparate, seien es neue oder bereits in Betrieb gewesene, müssen den Namen des Fabrikanten, das Jahr der Herstellung und den Maximaldruck auf einem unabnehmbaren Metallschild tragen. Soweit ein solches Schild nicht bereits vorhanden, tritt bei reparirten Apparaten an die entsprechende Stelle der Name der reparirenden Firma und das Jahr der Reparatur.

§ 5. Diese Gefäße, insbesondere Mischgefäße, sowie die zur Verwendung kommenden Expansionskessel müssen mit Manometer, Sicherheitsventil und mit einer Vorrichtung zur Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers versehen sein.

Die von dem Sachverständigen bei der Prüfung des Apparates (§ 13) festgesetzte Belastung der Sicherheitsventile darf nicht geändert werden. Ebenso dürfen diese durch Festketten pp. nicht ungangbar gemacht werden.

§ 6. Bei den mit flüssiger Kohlenäure arbeitenden Anlagen ist vor dem Mischgefäß ein Expansionsgefäß von mindestens 100 Liter Inhalt einzuhalten, wenn die Kohlenäureflasche nicht mit einem Reduktionsventil guter Konstruktion versehen ist.

§ 7. Alle Verzimmungen sowie alle Verbindungsstücke an den Apparaten müssen den Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (§§ 1, 2 und 3) entsprechen.

§ 8. Wo zur Erzeugung der Kohlensäure Magnesit, Kreide, Schwefel- oder Salzsäure benutzt werden, müssen wenigstens 2 Waschflaschen vorhanden sein, von denen die erstere verdünnte Sodablösung, die zweite Wasser enthält. Der Inhalt derselben ist mindestens alle acht Tage zu erneuern.

§ 9. Die Hersteller von Mineralwässern haben für die Reinhaltung der Versandtflaschen zu sorgen. Flaschen, an deren Boden oder Wandungen sich Niederschläge abgesetzt haben, sind vom Verschleiß auszuschließen.

§ 10. Auf jedem Flaschenverschluß muß ein Streifen angebracht sein, welcher den Namen des Fabrikanten und den Ort der Herstellung ersichtlich macht.

§ 11. Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf diejenigen tragbaren metallenen Gefäße und auf die mit denselben zum Ausschank verbundenen Leitungen, in welchen die kohlensäurehaltigen Wasser zum Ausschank außerhalb der Herstellungsstelle gelangen.

§ 12. Zur Sicherung der Arbeiter sind die Versandtflaschen beim Verschließen mit Sicherheitskörben aus starkem eingeflochtenen Draht zu überdecken; auch sind geeignete Schutzbrillen vorzuhalten.

§ 13. Bevor ein Apparat, sei es ein neuer oder ein alter, an dem Ort seiner Aufstellung zum ersten Mal in Betrieb gesetzt wird, muß derselbe von einem seitens der Polizei-Verwaltung als geeignet anerkannten Sachverständigen einer Prüfung auf Widerstandsfähigkeit bei Anwendung des $1\frac{1}{2}$ fachen Ueberdrucks, auf seine Uebereinstimmung mit vorstehenden Bestimmungen, sowie auf die Beschaffenheit der Verzinnung unterzogen werden. Diese Prüfung wird alle zwei Jahre wiederholt. Sie ist spätestens zwei Monate vor Ablauf des zweiten Jahres von dem Fabrikanten zu beantragen und erfolgt auf dessen Kosten. Eine chemische Prüfung des fertigen Wassers in Bezug auf metallische Verunreinigungen muß alle zwei Jahre stattfinden. Es liegt im Ermessen der Polizeibehörde, eine solche Prüfung sowie eine Prüfung der Chemikalien häufiger stattfinden zu lassen.

§ 14. Uebertretungen dieser Verordnungen werden, sofern nicht sonstige Strafbestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des § 147,4 der Gewerbeordnung bezw. des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887 (Gesetz-Sammlung Seite 273—275) oder des § 367,6 des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt.

§ 15. Diese Polizei-Verordnung tritt für Neuanlagen sofort, im übrigen drei Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bisher noch nicht von einem Sachverständigen geprüften Mineralwasserapparate sind baldigst und spätestens innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Verordnung zu prüfen. Für die bereits geprüften Apparate treten die unter § 13 festgesetzten Termine in Kraft.

Marienwerder, den 23. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Amtsblatt No. 51 pro 1897, Seite 406, No. 9.

**Polizei-Verordnung,
betreffend die nicht fabrikmäßige Herstellung und Verwendung
von Acetylen.**

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder die nachfolgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Wer außer im fabrikmäßigen Umfange Acetylen herstellen oder verwenden will, hat dies spätestens bei der ersten Inbetriebsetzung der Gasentwicklungs-Apparate der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 2. Die Entwicklung und Aufbewahrung von Acetylen darf nicht in oder unter bewohnten Räumen und nicht in Kellern erfolgen. Die Räume, in denen die Gasentwicklung stattfindet, müssen durch eine Brandmauer oder einen isolirenden Luftraum von Wohnräumen getrennt sein. Die Gasentwickler dürfen nur unter leichter Bedachung aufgestellt werden.

§ 3. Diese Räume müssen hell, geräumig und gut gelüftet sein, dürfen nur durch Dampf- oder Wasserheizung erwärmt und nicht mit Licht betreten werden. Die Thüren müssen nach außen aufschlagen. Die Entlüftungsröhre der Räume und der Gasentwickler dürfen nicht in Schornsteine münden, die Entlüftungsröhre der Gasentwickler sind bis über das Dach zu führen.

§ 4. Die Apparate zur Entwicklung und Aufbewahrung von Acetylen gas müssen so eingerichtet sein, daß in ihnen kein höherer, als ein Ueberdruck von einer Atmosphäre sich bilden kann.

§ 5. An den Entwicklungs-Apparaten, Gasbehältern und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Theile angebracht sein.

§ 6. Calciumcarbid und andere Carbide dürfen in Mengen von mehr als 10 kg nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen aufbewahrt werden. Die Lagerung in Kellern ist untersagt. Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten“.

§ 7. Die zur Aufnahme flüssigen Acetylen bestimmten Flaschen müssen durch einen weißen Anstrich und die Aufschrift: „Flüssiges Acetylen, feuergefährlich“, gekennzeichnet, mit Angabe der Tara und des Fassungsraumes in Litern versehen und 250 Atmosphären geprüft sein.

§ 8. Bei der Füllung der Flaschen darf das Verhältniß von 1 kg Acetylen auf 3 Liter Rauminhalt nicht überschritten werden.

§ 9. Die Flaschen für verdichtetes Acetylen gas müssen durch die Aufschrift: „Acetylen gas, feuergefährlich“, gekennzeichnet und mit der Angabe des höchsten zulässigen Druckes versehen sein. Sie müssen mit dem Doppelten des zulässigen Druckes geprüft sein.

§ 10. Die mit flüssigem oder verdichtetem Acetylen gefüllten Flaschen sind gegen die Einwirkung von Sonnenstrahlen und Dfenwärme zu schützen.

§ 11. Flüssiges und verdichtetes Acetylen dürfen nur in Gefäße gefüllt werden, an denen kein Theil aus Kupfer oder Kupferlegirungen besteht.

§ 12. Die Bestimmungen in den §§ 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf tragbare und solche Acetylgaslampen, bei denen der Brenner mit dem Entwicklungs-Apparat unmittelbar und fest verbunden ist.

Denjenigen, welche beim Erscheinen dieser Polizei-Verordnung mit Genehmigung oder mit Vorwissen der Ortspolizeibehörde Acetylenentwicklungs-Apparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der Ortspolizeibehörde zur Erfüllung der Vorschriften in § 2 und im ersten Satze des § 3 eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

a. auf fabrikmäßig betriebene und daher nach § 16 der Gewerbeordnung besonderer Genehmigung bedürftige Anlagen zur Herstellung von Acetylen;

b. auf die staatlichen wissenschaftlichen Institute, soweit sie Acetylen zu Lehr- und Studienzwecken herstellen und verwenden.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern dadurch nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwickelt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 14. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Marienwerder, den 13. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 43 des Amtsblatts pro 1827 Seite 342 Nr. 2.

Das widerrechtliche Uebersetzen von Personen über den Weichselstrom betreffend.

Es wird Beschwerde darüber geführt, daß Schiffer und andere Bewohner der Weichselufer ein Gewerbe daraus machen, in der Nähe der öffentlichen Fähranstalten Personen über die Weichsel zu setzen. Nach Vorschrift der Gesetze soll aber in den Gegenden, wo öffentliche vom Staate mit einem Tarif versehene Fähranstalten sind, Niemand sich anderer Mittel zum Uebersetzen bedienen,

Allg. Landrecht Th. II Tit. 15 § 96,

auch soll ein solches Umgehen des Fährgeldes gleich einer Zoll-Defraudation betrachtet und geahndet werden.

Da nun § 123 l. c. außerdem die den Polizeibehörden obliegende Pflicht der Fürsorge für die Sicherheit der Uebersetz-Anstalten es unzulässig macht, Unberufenen und Unberechtigten ein solches Gewerbe zu verstaten, so wird dasselbe, indem die vorstehend angeführten gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung gebracht werden, hiermit ersichtlich untersagt und sollen diejenigen Schiffer und Uferbewohner, welche in der Nähe öffentlicher Fähranstalten aus einem solchen Uebersetzen ein Gewerbe machen, mit einer Polizeistrafe von einem bis zehn Thaler belegt werden.

Die betreffenden Polizeibehörden haben über die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen.

Marienwerder, den 10. Oktober 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 7 des Amtsblatts pro 1837, Seite 52.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die unterm 23. Juni 1835 durch das Amtsblatt, der unterzeichneten Regierung erlassene Bekanntmachung, die Sicherung der Schifffahrt auf dem Weichselstrom betreffend, werden die Uferbesitzer, Schiffer Holztrafensführer und Fischer, sowie alle diejenigen, welche Kenntniß von Schifffahrts-Hindernissen erlangen, wiederholentlich hiermit aufgefordert, bei offener Schifffahrt die von ihnen im Strome bemerkten und der Schifffahrt gefährlichen Gegenstände, als Baumstämme, Stobben, Pfähle und Steine, womöglich sogleich durch Weipen zu bezeichnen, in jedem Falle aber ohne Verzug von der gemachten Entdeckung solcher Schifffahrts-Hindernisse den nächsten öffentlichen Behörden, als den Landraths- und Domainen-Rent-Neimtern und den Magisträten davon Nachricht zu geben. Diese Behörden werden zugleich hiermit angewiesen, bei solchen erhaltenen Anzeigen zunächst für die sofortige Bezeichnung der Stromstellen, die der Schifffahrt Gefahr drohen, und für die Unterhaltung der Warnungszeichen zu sorgen, alsdann aber davon sogleich die Deich-Inspektoren in Kenntniß zu setzen, um das Weitere zur Sache zu veranlassen.

Da die Erfahrung lehrt, daß die bereits angebrachten Warnungszeichen zur Bezeichnung der Stellen, welche für die Schifffahrt gefährlich sind, oftmals durch Fahrlässigkeit oder Muthwillen wieder vernichtet worden, so wird hiermit bestimmt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß eine solche Kontravention nunmehr mit einer Strafe von einem bis fünf Thalern geahndet werden soll.

Sämmtliche Polizeibehörden in der Nähe des Weichselstromes werden aufgefordert, von dieser Verordnung Kenntniß zu nehmen und selbige in vor kommenden Fällen in Vollzug zu bringen.

Insbefondere werden noch die Deichbaubeamten, Bühnenmeister und Buschwärter angewiesen, bei allen Gelegenheiten darauf bedacht zu sein, nicht nur die in der Weichsel erscheinenden Schifffahrts-Hindernisse zu entdecken und sogleich zu bezeichnen, sondern auch die Thäter zu ermitteln, welche bereits vorhandene Warnungszeichen vernichtet haben, wovon alsdann ohne Verzug der nächsten Polizeibehörde eine Anzeige zu machen ist.

Marienwerder, den 30. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsblatt No. 36 pro 1896, Seite 294, No. 4.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Westpreußen verordnet, was folgt:

§ 1. Auf den schiffbaren und flößbaren Gewässern der Provinz Westpreußen dürfen auf, in und an Schiffsgesäßen und Fahrzeugen jeder Art und Benennung sowie auf, in und an Flößen und Baggerfahrzeugen Fischereigeräthe irgend welcher Art und Benennung nur von den daselbst zum Fischen mit solchen Geräthen Berechtigten mitgeführt oder gehalten werden.

Diese Beschränkung erstreckt sich nicht auf Fischereigeräthe in verpacktem Zustande, welche nachweislich als Fracht- oder Passagiergut befördert werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden sowohl an dem Besitzer der zu Unrecht mitgeführten Geräthe wie an dem Führer des Fahrzeuges (Floßes u. s. w.) mit Geldstrafe bis zu 60 (sechszig) Mark geahndet.

Im Unvermögensfalle tritt an die Stelle der Geldstrafe eine entsprechende Haftstrafe.

Danzig, den 22. August 1896.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.
Staatsminister v. Gofler.

No. 44 des Amtsblatts pro 1895, Seite 333, No. 2.
Hauptbuch Seite 283.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 (G.-S. S. 348), betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen, in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird im Anschlusse an die unter dem 24. April 1890 erlassene Polizei-Verordnung (A.-Bl. S. 126) für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder Folgendes verordnet:

§ 1. Das im § 4 der Polizei-Verordnung vom 24. April 1890 (A.-Bl. S. 126) auf die Dauer von fünf Jahren erlassene Verbot, Krebsweibchen innerhalb des Regierungsbezirks Marienwerder zu verkaufen, wird hierdurch auf die Dauer von weiteren fünf Jahren erneuert.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark eventuell mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Marienwerder, den 20. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.

No. 7 des Amtsblatts pro 1897, Seite 56, No. 4.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 Abs. 2 und § 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder, was folgt:

§ 1. Jeder auf Ausatz (Lepra) verdächtige Krankheitsfall ist bei der Ortspolizeibehörde, städtischen Polizei-Verwaltung, Amtsvorsteher unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind die Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, die Medizinalpersonen, Geistliche und Lehrer bezüglich der zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle verpflichtet.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Marienwerder, den 8. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Extra-Beilage zu No. 29 des Amtsblatts pro 1896.

Polizeiverordnung, betreffend die Körnung der Hengste.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzial-Raths für den Umfang der Provinz Westpreußen verordnet, was folgt:

Körnungszwang:

§ 1. Soweit nachstehend nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind, dürfen zum Bedecken der Stuten nur solche Hengste verwendet werden, welche von der zuständigen Körnungskommission nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besichtigt und als geeignet zur Zucht befunden — angeführt sind.

Befreiung vom Körungszwang.

§ 2. Den Bestimmungen des § 1 sind nicht unterworfen:

- a) die königlichen Haupt- und Landbeschäler,
- b) die von Zuchtvereinen unter Mitwirkung eines Gestütsbeamten und unter Gewährung eines Staatsdarlehns angeschafften Hengste, solange das gewährte Darlehn noch nicht vollständig getilgt ist und daher die angekauften Hengste der Beaufsichtigung und Revision eines Gestütsbeamten unterliegen,
- c) ehemalige Haupt- und Landbeschäler, welche von der Gestütsverwaltung an Züchter abgegeben sind, sofern die Tauglichkeit zur Zucht durch ein Attest der verkaufenden Gestütsverwaltung nachgewiesen wird,
- d) Vollbluthengste, für deren Benutzung ein Deckgeld von mindestens 50 Mark beansprucht und gezahlt wird,
- e) im alleinigen Eigenthum eines Einzelnen stehende Hengste, welche der Besitzer nur zum Decken der ihm gehörigen Stuten verwendet,
- f) im Eigenthum einer Erbgemeinschaft stehende Hengste, welche lediglich zum Decken der der betreffenden Gemeinschaft als solcher eigenthümlich gehörenden Stuten verwendet werden.

Die nach diesem Paragraphen vom Körungszwange befreiten unter b, c und d genannten Hengste sind jedoch den Körungskommissionen bei den regelmäßigen Körterminen zur Orientirung über das im Körbezirk vorhandene Hengstmateriale vorzustellen.

Körkommissionen.

§ 3. Für jeden Kreis wird der Regel nach eine Körungskommission gebildet, es bleibt indessen den Kreisen, in welchen eine genügende Anzahl von der Körung unterworfenen Hengsten nicht vorhanden ist, überlassen, sich mit einem benachbarten Kreise zu einem Körbezirk zu vereinigen und wegen der Wahl einer gemeinschaftlichen Körkommission das Erforderliche zu vereinbaren.

§ 4. Jede Körungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, dem Landgestüts-Dirigenten oder dessen von der landwirthschaftlichen Verwaltung zu ernennenden Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Außerdem muß zu jedem Körungstermin ein beamteter Thierarzt, oder im Falle der Behinderung desselben ein anderer approbirter Thierarzt zugezogen werden, welcher eine berathende Stimme führt.

Je ein gemeinschaftlicher Vorsitzender wird bestellt für die Körungskommissionen:

- 1) des Regierungs-Bezirks Danzig, 2) der auf dem rechten Ufer der Weichsel belegenen Kreise des Regierungs-Bezirks Marienwerder, sowie der auf dem linken Ufer der Weichsel belegenen Theile der Kreise Marienwerder und Thorn, 3) der auf dem linken Ufer der Weichsel belegenen Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder ausschließlich der unter No. 2 bezeichneten Theile der Kreise Marienwerder und Thorn.

Für jeden Vorsitzenden ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden von dem Vorstande der Landwirthschaftskammer für die Provinz Westpreußen auf die Dauer von 6 Jahren, die sonstigen Mitglieder und für jedes derselben mindestens ein Stellvertreter von den Kreisauschüssen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Vorsitzenden und Mitglieder der Kommissionen, sowie ihre Stellvertreter, haben ihre Funktionen auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode so lange fortzuführen, bis die Neuwahlen erfolgt sind.

Scheidet ein Kommissionsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so ist für den Rest derselben eine Neuwahl anzuordnen.

Körtermine.

§ 5. Die Körungen sind möglichst in den drei letzten Monaten des Jahres abzuhalten.

Die Vorsitzenden der Körkommissionen setzen nach Benehmen mit dem betreffenden Landgestüts-Dirigenten und mit den betreffenden Landrätthen die Termine für die Körungen und die Körplätze fest und sind dieselben von den Landrätthen öffentlich bekannt zu machen.

Den Landrätthen liegen auch die übrigen Vorbereitungen des Körpergeschäfts ob und haben dieselben insbesondere die nach § 7 Anlage A vorgeschriebenen Protokolle auf Grund der bei Bekanntmachung des Körtermins einzufordernden Anmeldungen der Hengstbesitzer durch Ausfüllung der Kolonnen 1—9 vorzubereiten und dem Vorstände der Körkommissionen rechtzeitig, spätestens im Termin, zuzustellen.

Verhandlungen der Körungskommissionen.

§ 6. Die Körungskommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Entscheidung der Kommission ist endgültig.

§ 7. Die Beschlüsse der Kommission werden den Beteiligten im Körungstermin mit Gründen eröffnet und in der in Anlage A angegebenen Form zu Protokoll genommen.

Das Protokoll ist von sämmtlichen anwesenden Kommissionsmitgliedern und dem zugezogenen Thierarzt zu unterzeichnen und demnächst in Abschrift dem Landrath einzureichen, welcher die Bekanntmachung der angeführten Hengste durch das Kreisblatt veranlaßt. Diese Bekanntmachung muß den Inhalt der Kolonnen 1—10 des Körungsprotokolls wiedergeben und ist dem betreffenden Landgestüts-Dirigenten von Seiten des Landraths durch Ueberfendung eines Exemplares der bezüglichen Kreisblattsnummer bekannt zu geben. Außerdem übersendet der Landrath den Besitzern sämmtlicher der Körungskommission vorgestellten an- und abgeführten Hengste eine die Kolonnen 1—11 umfassende auszugsweise Abschrift des Körungsprotokolls.

Nachförungen.

§ 8. Für Hengste, welche nachweislich zur Zeit des Körungstermines erkrankt oder erst nach demselben von dem Besitzer erworben oder nach § 13 dieser Polizei-Verordnung einer erneuten Körung zu unterwerfen sind, kann auf Antrag und Kosten des Besitzers eine Nachkörung stattfinden; der Antrag ist unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei dem Vorsitzenden der Körungskommission anzubringen, welcher darüber zu befinden und gegebenen Falles den Termin für die Nachkörung anzusetzen hat.

Im Uebrigen finden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen angeordnet sind, die für die regelmäßigen Körungen gegebenen Vorschriften Anwendung.

Voraussetzungen der Ankörung.

§ 9. Die zum Decken zuzulassenden Hengste müssen das dritte Jahr vollendet haben, von erheblichen Fehlern frei und nach ihrer gesammten körperlichen Beschaffenheit zur Zucht geeignet und dem im Körbezirk vorhandenen Stutenmaterial angemessen sein.

Wiederholung der Körungen.

§ 10. Die Körung der Hengste muß alljährlich erfolgen und gelten die bei den regelmäßigen Körungen und bei den Nachkörungen §§ 5, 8 und 13 getroffenen Entscheidungen der Körungskommission nur bis zum nächsten regelmäßigen Körtermine.

Ein nicht zum Decken zugelassener (abgeförter) Hengst kann der Kommission beim nächsten regelmäßigen Körtermine wieder vorgestellt werden.

Körungsgebühren und deren Einziehung.

§ 11. Für jeden angeführten Hengst ist eine an die zuständige königliche Kreisasse abzuführende Körungsgebühr zu entrichten, welche für das erste Jahr 10 Mk., für jede wiederholte Körung 5 Mk. beträgt. Für abgeförte Hengste ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Für Nachkörungen (§ 8) werden außer den Kosten des Termins Gebühren nicht erhoben.

Die Körgebühren werden durch den Landrath, sobald die Abschrift der Körungsprotokolle bei ihm eingegangen ist, festgesetzt, gleichzeitig mit der Uebersendung der Protokollabschriften (§ 8) von den Besitzern eingefordert und nöthigen Falles im Verwaltungsverfahren eingezogen.

Reisekosten und Tagegelder der Vorsitzenden der Körungs-Kommissionen.

§ 12. Die Vorsitzenden der Körungskommissionen erhalten 12 Mk. Tagegelder und an Reisekosten für das Kilometer Landweg 60 Pfennige, für das Kilometer Eisenbahn oder Dampfschiff 13 Pfennige, sowie für einen Zu- und Abgang 3 Mk.

Die den zugezogenen Thierärzten zu gewährenden Bezüge sind im Wege besonderer Vereinbarung festzustellen.

Zur Bestreitung dieser und der sonstigen Kosten des Körungsgeschäftes dienen die nach § 11 zu entrichtenden Körgebühren.

Veränderungen des Standortes angeführter Hengste.

§ 13. Die von der Kommission für brauchbar befundenen (angeführten) Hengste dürfen nur in demjenigen Kreise zum Decken verwendet werden, in welchem die Körung erfolgt ist.

Eine Veränderung des für jeden Hengst im Kreisblatt bekannt gegebenen Standortes ist innerhalb des Kreises, welchem der letztere angehört, zulässig, wenn dieselbe eine Woche vor ihrem Eintritt dem Landrath angezeigt ist.

Der Landrath hat den Tag der Anzeige und den neuen Standort unter genauer Bezeichnung des Hengstes nach Maßgabe des Körungsprotokolles und den Namen des etwaigen neuen Besitzers im Kreisblatt bekannt zu machen.

Die Verlegung des Standortes eines Hengstes in einen anderen Kreis ist ohne neue Körung durch die Kommission des betreffenden Kreises unzulässig.

Deckregister.

§ 14. Die Besitzer der angeführten Hengste haben Deckregister nach dem anliegenden Formular **B** zu führen, dieselben mindestens fünf Jahre von der letzten Eintragung ab gerechnet aufzubewahren und auf Verlangen der Körungskommission und dem Landrath zur Einsichtnahme vorzulegen.

Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§ 15. Die Besitzer von Hengsten, welche dieselben den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwider zum Decken von Stuten verwenden oder hergeben, werden für jeden Einzelfall mit einer Geldstrafe von 30 bis 60 Mark belegt.

Die gleiche Strafe trifft den Besitzer von Stuten, welche dieselben den gedachten Bestimmungen zuwider einem nicht angeführten oder in ihrem Mit-eigenthum stehenden Hengst zuführen oder zuführen lassen.

Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden für jeden Einzelfall mit einer Geldstrafe von 1 bis 60 Mark geahndet. An die Stelle der Geldstrafen tritt im Unvermögensfalle eine entsprechende Haft.

§ 16. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 21. Mai 1890 am 1. August 1896 in Kraft. Die auf Grund der letztgenannten Polizei-Verordnung gewählten Vorsitzenden und Mitglieder der Körungskommissionen bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlperioden in Thätigkeit.

Danzig, den 6. Juli 1896.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

Anlage A.

Protokoll

über die Körung der im Jahre 18 aus dem Kreise
vorgeführten Hengste.

Laufende Nummer	Bezeichnung des Hengstes				Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Ort, wo der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes	Entscheidung der Kommission	Gründe der Entscheidung	Bemerkungen
	Name	Farbe und Abzeichen	Alter	Größe m cm						

N. N., den . . . ten 18 Die Körungskommission.

Anlage B.

Register

der durch die Hengste des zu Kreis
gedeckten Stuten.

Laufende Nummer	Des Eigenthümers der Zuchstute		Der Zuchstute				Name des Besizers	Die Zuchstute ist gedeckt						Bemerkungen
	Namen	Wohnort	Namen	Farbe und Abzeichen	Alter	Größe m cm		Abstammung	In Jahre	in den Monaten	Januar	Februar	März	

Extra-Beilage zu Nr. 12 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 25. März 1898.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzial-Raths für den Umfang der Provinz Westpreußen verordnet, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle der §§ 4 und 13 der Polizeiverordnung, betreffend die Körnung der Hengste vom 6. Juli 1896 (Amtsblatt Danzig, Extrabeilage zu Stück 28, Amtsblatt Marienwerder, Extrabeilage zu Nr. 29), treten folgende Bestimmungen:

§ 4.

Jede Körnungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, dem Landgestütsdirigenten oder dessen von der landwirthschaftlichen Verwaltung zu ernennenden Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Außerdem muß zu jedem Körnungstermin ein beamteter Thierarzt, oder im Falle der Behinderung desselben ein anderer approbirter Thierarzt zugezogen werden, welcher eine beratende Stimme führt.

Je ein gemeinschaftlicher Vorsitzender wird bestellt für die Körnungskommissionen:

1. des Regierungs-Bezirks Danzig,
2. der auf dem rechten Ufer der Weichsel belegenen Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder, sowie der auf dem linken Ufer der Weichsel belegenen Theile der Kreise Marienwerder und Thorn,
3. der auf dem linken Ufer der Weichsel belegenen Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder ausschließlich der unter Nr. 2 bezeichneten Theile der Kreise Marienwerder und Thorn.

Für jeden Vorsitzenden ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden von dem Vorstande der Landwirthschaftskammer für die Provinz Westpreußen auf die Dauer von 6 Jahren, die sonstigen Mitglieder und für jedes derselben mindestens ein Stellvertreter von den Kreisauschüssen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Vorsitzenden und Mitglieder der Kommissionen, sowie ihre Stellvertreter, haben ihre Funktionen auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode so lange fortzuführen, bis die Neuwahlen erfolgt sind.

Scheidet ein Kommissionsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so ist für den Rest derselben eine Neuwahl anzuordnen.

§ 4a.

Die Körnkommision ist beschlußfähig gleichgültig, wie viele Mitglieder derselben zum Körntermin erschienen sind.

Mitglieder, welche an dem Ausfall der Körnung theilhaftig sind, haben sich der Stimme zu enthalten.

Als betheiligigt gilt das Mitglied einer Hengsthaltungs-Genossenschaft, und zwar auch dann, wenn es sich nicht um die Körnung eines Hengstes derjenigen Genossenschaft handelt, welcher das Mitglied der Körkommission angehört.

Im Uebrigen beschließt über die Frage, wann ein Mitglied als betheiligigt anzusehen ist, die Kommission.

§ 13.

Veränderungen des Standortes angeführter Hengste.

Die von der Kommission für brauchbar befundenen (angeführten) Hengste dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen des § 13a nur in demjenigen Kreise zum Decken verwendet werden, in welchem die Körnung erfolgt ist.

Eine Veränderung des für jeden Hengst im Kreisblatt bekannt gegebenen Standortes ist innerhalb des Kreises, welchem der letztere angehört, zulässig, wenn dieselbe eine Woche vor ihrem Eintritt dem Landrath angezeigt ist.

Der Landrath hat den Tag der Anzeige und den neuen Standort unter genauer Bezeichnung des Hengstes nach Maßgabe des Körnungsprotokolls und den Namen des etwaigen neuen Besitzers im Kreisblatt bekannt zu machen.

§ 13a.

Für die Verlegung des Standortes eines angeführten Hengstes in einen anderen Kreis ist, wenn der neue Standort sich innerhalb des Bezirks desselben Vorsitzenden der Körkommission (§ 4) befindet, die Zustimmung dieses Vorsitzenden erforderlich.

Ist der neue Standort in dem Bezirk eines anderen Vorsitzenden der Körkommission gelegen, so muß eine Neukörnung erfolgen, sofern nicht der Vorsitzende der Körkommission des neuen Standortes seine Zustimmung zu der Verlegung ohne Neukörnung gegeben hat.

Wird die Zustimmung erteilt, so hat der betreffende Vorsitzende hiervon dem Landrath des neuen Standortes unter Beifügung einer Abschrift des den Hengst betreffenden Theiles des Körnungsprotokolls Mittheilung zu machen.

Der Landrath des neuen Standortes hat die Verlegung, wie im § 13 Absatz 3 vorgeschrieben, im Kreisblatt bekannt zu machen.

Artikel II.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 22. März 1898.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.
Staatsminister v. Gofler.

Extrablatt zu No. 12 des Amtsblatts pro 1896.

Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894, sowie des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes dazu vom 12. März 1881 wird hiedurch die Einfuhr von russischem Schweine-

fleisch aus Rußland verboten. Zuwiderhandlungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 66 zu 1 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Diese Anordnung tritt mit Beginn des 3. Tages nach erfolgter Publication in Kraft.

Marienwerder, den 17. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: v. Boß.

Extrablatt zu No. 27 des Amtsblatts pro 1896.

Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894, sowie des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes dazu vom 12. März 1881 wird hierdurch in Ausdehnung der landespolizeilichen Anordnung vom 17. März d. Js. die Einfuhr von allen Zubereitungen von Schweinefleisch aus Rußland mit alleiniger Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefettes verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 66 zu 1 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Diese Anordnung tritt mit Beginn des 3. Tages nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft.

Marienwerder, den 2. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: v. Boß.

Extrablatt zu No. 4 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Marienwerder pro 1897.

Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes dazu vom 1. Mai 1894 12. März 1881 18. Juni 1894 wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Pferde, die in Rußland ihren Standort haben und, ohne zur Einfuhr bestimmt zu sein, die Landesgrenze in regelmäßigem Verkehr monatlich ein oder mehrere Male überschreiten (kleiner Grenzverkehr) oder Feldarbeiten auf diesseitigem Gebiete verrichten, sind auf ihren Gesundheitszustand durch einen preussischen beamteten Thierarzt zu untersuchen.

2. §

Die Untersuchung erfolgt an den hierfür bestimmten Grenzorten oder an dem Wohnsitze des beamteten Thierarztes.

§ 3.

Die Führer der im § 1 bezeichneten Pferde haben bei deren Vorführung zur Untersuchung dem Thierarzte ein auf den Namen des Besitzers der Pferde lautendes Buch vorzulegen, in welchem für jedes Pferd ein besonderer Abschnitt mit genauer Angabe der Kennzeichen des Pferdes angelegt ist.

§ 4.

Werden die Pferde bei der Untersuchung weder an einer ansteckenden Krankheit leidend noch einer solchen verdächtig befunden, so hat der untersuchende Thierarzt eine Bescheinigung hierüber unter Angabe des Untersuchungstages in das Buch einzutragen.

§ 5.

Die Bescheinigung gilt 4 Wochen. Während des Laufes dieser Frist können die Pferde erneut zur Untersuchung vorgeführt werden. Die Bescheinigung über den Befund gilt alsdann wiederum 4 Wochen vom Tage der Ausstellung ab. Für die Untersuchung und für die Bescheinigung werden Gebühren und Kosten nicht entrichtet.

§ 6.

Pferde der im § 1 bezeichneten Art, für welche eine gültige Bescheinigung nicht vorgelegt werden kann, dürfen die Grenze nicht überschreiten.

Die Führer der Pferde haben die Untersuchungsbücher während ihres Aufenthalts in Preußen mit sich zu führen und den Zollbeamten, Polizeibeamten und den beamteten Thierärzten auf Erfordern vorzuzeigen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß §§ 65 und 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{23. Juni 1880}{1. Mai 1894}$ oder § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs geahndet.

§ 7.

Diese Anordnung tritt unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnungen vom 18. August 1893 (Amtsblatt S. 283) und vom 29. Juli 1895 (Amtsblatt S. 253) sofort in Kraft.

Marionwerder, den 26. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: v. Boff.

Extrablatt zu No. 4 des Amtsblatts pro 1897.

Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 4 der revidirten Instruktion zum Rinderpestgesetz vom 9. Juni 1873 (R.-G.-B. S. 147) wird folgendes angeordnet:

In Abänderung der landespolizeilichen Anordnung vom 17. August 1893, veröffentlicht durch das Extrablatt zu No. 33 des Amtsblatts von demselben Tage, wird gestattet:

Anstellungsrecht.

§ 1. 1. Für die Kehrbezirke innerhalb der einzelnen Kreise stellt der Landrath die Bezirkschornsteinfeger an.

2. Umfaßt ein Kehrbezirk Ortschaften, welche verschiedenen Kreisen angehören, so bestimmt der Regierungs-Präsident, welchem der betheiligten Landräthe das Anstellungsrecht zusteht.

3. Bildet eine Stadt für sich allein einen oder mehrere Kehrbezirke, so wird das Anstellungsrecht durch die städtische Polizei-Verwaltung ausgeübt, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Landrath bei Städten mit weniger als 10000 Einwohnern.

4. Umfaßt ein Kehrbezirk neben einem Stadtbezirk oder einem Theile eines Stadtbezirks auch ländliche Ortschaften, so bestimmt der Regierungs-Präsident, ob der Landrath oder die städtische Polizei-Verwaltung das Anstellungsrecht auszuüben hat.

Voraussetzungen der Anstellung.

§ 2. Voraussetzungen der Anstellung, welche nur nach vorgängiger schriftlicher Anerkennung dieser Bestimmungen erfolgt, sind:

1. Unbescholtenheit und nüchternen Lebenswandel.

2. Vollendung des 24. Lebensjahres,

3. Nachweis:

a) einer mindestens dreijährigen Lehrzeit (§ 129 der Gewerbeordnung) und

b) einer dreijährigen Beschäftigung als Geselle bei einem Schornsteinfegermeister,

4. Ablegung einer Prüfung vor der Bezirks-Schornsteinfeger-Prüfungskommission (§ 4 ff.)

Ausnahmen.

§ 3. 1. Für diejenigen, welche beim Erlaß dieser Bestimmungen bereits Gesellen sind, kann an die Stelle der Anforderung im § 2 Ziffer 3 a der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung im Schornsteinfegergewerbe überhaupt treten. Die Anforderung zu 3 b bleibt daneben bestehen.

2. Wer auf Grund der für andere Regierungsbezirke erlassenen Verwaltungsbestimmungen als Bezirks-Schornsteinfeger angestellt oder zur Anstellung als solcher befähigt ist, braucht eine besondere Prüfung nicht mehr abzulegen.

3. Bei Einrichtung neuer Kehrbezirke, welche bis zum 1. April 1898 erfolgt, kann bei der erstmaligen Anstellung der Bezirkschornsteinfeger von der vorgeschriebenen Prüfung vor der Bezirks-Schornsteinfeger-Prüfungskommission abgesehen werden.

4. In besonderen Ausnahmefällen kann der Regierungs-Präsident die Anstellung vor zurückgelegtem 24. Lebensjahre genehmigen.

Bezirks-Schornsteinfeger-Prüfung.

§ 4. Die Prüfung erfolgt für den ganzen Regierungsbezirk durch die „Prüfungskommission für Bezirks-Schornsteinfeger“ in Marienwerder.

§ 5. Die Prüfungskommission soll bestehen aus:

1. einem von dem Regierungs-Präsidenten zu ernennenden Kommissar als Vorsitzenden und
2. zwei Schornsteinfegermeistern.

Die Beisitzer zu 2 und deren Stellvertreter werden von der für den Regierungsbezirk bestehenden Schornsteinfegerinnung präsentiert und vom Regierungs-Präsident auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

Als stellvertretender Vorsitzender fungirt ebenfalls ein ernannter Kommissar.

§ 6. Die Prüfung erstreckt sich auf:

1. die für den Gewerbebetrieb nothwendigen Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen;
2. die Kenntniß der Feuerungsanlagen, der Konstruktion der Schornsteine, der verschiedenen Arten von Verunreinigungen derselben, der Reinigungsrisfen bei den verschiedenen Brennmateriellen, der Werkzeuge und Arten der Reinigung, der Ermittlung der feuergefährlichen Stellen, der einschlägigen feuer- und baupolizeilichen, sowie aller sonstigen, den Gewerbebetrieb betreffenden polizeilichen Bestimmungen und auf die Fähigkeit, eine vorhandene Feuerungsanlage durch eine Handzeichnung anschaulich darzustellen;
3. auf die technische Fertigkeit in der Ausübung des Gewerbes durch das Reinigen mehrerer Schornsteinröhren und das kunstgerechte Besteigen mindestens eines Rauchfanges.

Ein Theil der Fragen zu 2 ist von dem Prüflinge an den Schornsteinen eines Gebäudes erläuternd zu beantworten.

§ 7. Die Meldung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden der Kommission zu richten.

Derselben sind die Ausweispapiere gemäß § 2 Ziffer 1—3 beizufügen. Wird der daselbst vorgeschriebene Nachweis nicht erbracht, so ist das Gesuch um Zulassung zur Prüfung abzuweisen.

§ 8. Die vor dem Prüfungstermin zu entrichtende Prüfungsgebühr beträgt 20 Mk.

§ 9. Die Kommission kann gleichzeitig mehrere prüfen. Die Prüfung muß spätestens 6 Wochen nach der Zulassung stattfinden.

Ueber das Ergebnis der Prüfung ist eine kurze, von den Mitgliedern der Kommission zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen. Die Beschlußfassung in der Kommission erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von der Kommission auszufertigendes Befähigungszeugniß.

Wer die Prüfung nicht besteht, kann sich nach Ablauf von sechs Monaten zur Wiederholungsprüfung melden.

§ 10. Aus den Prüfungsgebühren werden zunächst die Geschäftskosten der Prüfungskommission gedeckt. Der Restbetrag wird unter die Kommissionsmitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) zu gleichen Theilen vertheilt.

Stellvertretung.

§ 11. Die Anstellungsbehörde (§ 1) kann eine Stellvertretung des Bezirks-Schornsteinfegers zulassen (§ 47 Abs. 2 der Gewerbeordnung):

1. bei Einberufung zum Militärdienst,
 2. bei besonderer Nothlage bis zur Dauer eines Jahres.
- Der Stellvertreter muß den Anforderungen des § 2 entsprechen.

Gesellen.

§ 12. Der Bezirkschornsteinfeger darf Gesellen halten und denselben bei eigener voller Verantwortlichkeit die Reinigung von Schornsteinen übertragen. Er hat aber von jeder Annahme eines Gesellen der Anstellungsbehörde schriftlich Anzeige zu machen.

Letztere ist jederzeit befugt, die Anstellung oder weitere Beschäftigung eines Gesellen zu untersagen, wenn dessen Persönlichkeit und Befähigung keine genügende Gewähr für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der ihm übertragenen Rehrgeschäfte bietet.

Lehrlinge.

§ 13. Beim Reinigen der Schornsteine durch einen Lehrling muß der Meister oder ein Gefelle zugegen sein und die Aufsicht führen.

Entlassung aus dem Dienst.

§ 14. Diejenige Behörde, welche die Bezirkschornsteinfeger anstellt, hat auch die Befugniß, ihre Entlassung auszusprechen.

Entlassungsgründe.

§ 15. Die Entlassung erfolgt:

1. wenn die Voraussetzung der Unbescholtenheit und des nüchternen Lebenswandels fortfällt;
2. wenn die Schornsteine nicht ordnungs- und regelmäßig gereinigt werden;
3. wegen sonstiger grober Pflichtverletzung.

Beschwerde gegen die Entlassung.

§ 16. Gegen die die Entlassung aussprechende Verfügung steht dem Bezirks-Schornsteinfeger nur die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zu.

Bekanntmachung.

§ 17. Anstellung, Stellvertretung und Entlassung der Bezirkschornsteinfeger sind durch das amtliche Publikations-Organ für den betreffenden Rehrbezirk bekannt zu machen.

Besondere Anstellungsbedingungen.

§ 18. Die vertragmäßige Aufstellung besonderer Anstellungsbedingungen, welche mit diesen Bestimmungen nicht im Widerspruch stehen, bleibt den Anstellungsbehörden überlassen.

In jedem Falle sind bis zu einer allgemeinen Regelung durch eine Bezirks-Polizeiverordnung die Fristen, innerhalb deren die verschiedenen Arten von Schornsteinen und Schornsteinröhren von den Bezirks-Schornsteinfegern gereinigt werden müssen, von der Anstellungsbehörde besonders festzusetzen.

Marionwerder, den 14. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Amtsblatt No. 31 pro 1897, Seite 280, No. 10.

Der § 10 der in No. 11 des diesjährigen Amtsblatts veröffentlichten „Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirkschornsteinfeger“ vom 14. März dieses Jahres wird hierdurch wie folgt abgeändert:

§ 10. Die den Mitgliedern der Prüfungskommission für die Theilnahme an den Prüfungen für den Prüfungstag zu gewährende Entschädigung wird auf 12 Mark für den Vorsitzenden und auf 6 Mark für die Beisitzer festgesetzt.

Marienwerder, den 29. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

No. 41 des Amtsblatts pro 1896, Seite 335, No. 3.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 230) erlasse ich nachstehende

Polizei-Verordnung

betr. die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen.

§ 1. Die nachfolgenden Bestimmungen erstrecken sich auf

1. die im § 50 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands und dessen Anlage B. aufgezählten sprengkräftigen Stoffe (Sprengstoffe),
2. die ebenda aufgeführten ätzenden Stoffe,
3. die nachbenannten feuergefährlichen, nach dem Grade der Gefährlichkeit in zwei Klassen getheilten Gegenstände.

I. Klasse.

- a. Schwefeläther (Methyläther), Kolloidum, Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol), Petroleumäther (Gasolin, Neolin u. dergl.) und ähnliche aus Petroleum, Harz, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefertheer bereitete Stoffe, sowie alle entzündbaren Flüssigkeiten, deren spezifisches Gewicht unter 0,68 liegt, rothe rauchende Salpetersäure.
- b. Rohes Petroleum (Rohnaphtha) sowie alle Destillate aus diesem und aus Theer-, Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- oder Schieferölen von einem spezifischen Gewicht über 0,68, sofern diese Destillate bei einer Temperatur von 15 Grad C. und darunter bei Berührung mit Feuer eine lebhafte Flamme erzeugen (Benzin, Ligroin u. dergl.)
- c. Bucherische Feuerlöschbosen, gewöhnlicher (weißer oder gelber) und amorpher (rother) Phosphor, sowie Kolloidumwolle von mindestens 50 % Wassergehalt.
- d. Folgende Gegenstände, wenn sie feucht oder gefettet sind: Kunstwolle (Wingowolle, Shoddywolle), Wollabfälle, Tuchrümpfer, Sute-, Baumwollen- und Baumwollengarnabfälle sowie Lumpen.

II. Klasse.

- a. Holzgeist (Methylalkohol), Spiritus, Terpentinöl, gereinigtes Petroleum; ferner alle Destillate aus Petroleum, Theer-, Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schieferölen von einem spezifischen Gewicht unter 0,83 und einem Entflammungspunkte über 15 Grad C. (vergl. Ib).
- b. Streichhölzer, Reib- und Streichzündler (Zündlichtchen, Zündschwämme u. dergl.), China fire crackers sowie Sicherheitszündler, d. h. Zündschnüre, welche aus einem dünnen aber dichten Schlauche bestehen, der mit einer verhältnißmäßig geringen Menge Schießpulver gefüllt ist.
- c. Rohe Wolle, rohe Baumwolle, Flachsz, Hanf, Berg und Jute; ferner folgende Gegenstände, wenn sie weder feucht noch gefettet sind: Kunstwolle (Wingowolle und Shoddywolle), Wollabfälle, Tuchtrümmer, Jute, Baumwollen- und Baumwollengarnabfälle sowie Lumpen.

§ 2. Auf die Beförderung von Sprengstoffen und ägenden Stoffen in Rauffahrteischiffen finden hinsichtlich

- a. der Zulassung zur Beförderung,
- b. der Herstellung und Verpackung sowie der Angabe des Inhalts und sonstiger Bezeichnungen auf den Behältern,
- c. der über die Herstellung, Beschaffenheit und Verpackung beizubringenden Bescheinigungen, soweit nicht nachstehend besondere Bestimmungen getroffen sind, die jeweiligen Vorschriften der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands Anwendung.

A. Sprengstoffe.

Patronen von Nitroglycerin enthaltenden Präparaten (Dynamit I, II, III, Sprenggelatine, Gelatinedynamit, Karbonit) müssen außer der sonst vorgeschriebenen Verpackung mit einer, das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeuteln) versehen sein.

Zur Ausfuhr über See bestimmtes Kornpulver in dichten Fässern braucht nicht zuvor in Säcke geschüttet zu sein.

B. Ägende Stoffe.

Von ägenden Stoffen müssen bei Verladung unter Deck verpackt sein:

1. Schwefelsäure entweder
 - a. in Kisten, welche zwei durch eine an den Wänden der Kiste befestigte hölzerne Scheidewand getrennte Thonkrüge mit nicht mehr als je 30 kg Säure enthalten. Die Stöpsel der Krüge müssen gut mit Schwefelkitt verschlossen, mit Draht befestigt und mit Pfeisenthon und einem darüber gebundenen Lappen versichert sein. Die Krüge müssen fest in Infusorienerde, Kreide oder Sägespänen verpackt sein; für jede Kiste sind mindestens 16 kg Verpackungsmaterial zu verwenden. Oder
 - b. in eisernen Fässern, welche bei einem Druck von mindestens 4 Atmosphären keine bleibende Veränderung zeigen, hierauf geprüft sind und einen entsprechenden Stempel der Fabrik tragen.

Bei Versendung nach außereuropäischen Ländern sind nur neue Fässer zu verwenden, auch muß in diesem Falle die Säure beim dichten Verschließen der Fässer eine Temperatur von 35 Grad C. haben.

2. Salpetersäure in Kisten wie unter 1a; jedoch dürfen Sägespäne als Füllmaterial nicht verwendet werden.

3. Salzsäure in Kisten wie unter 1a.

Die vorstehenden strengeren Vorschriften für die Verladung von Schwefelsäure und Salzsäure finden auf hölzerne Segelschiffe in der Küstenschiffahrt und der kleinen Fahrt keine Anwendung.

Gemische von Schwefel- und Salpetersäure sind von der Versendung ausgeschlossen.

Rothe rauchende Salpetersäure unterliegt den für feuergefährliche Gegenstände (Klasse Ia), nicht den für ätzende Stoffe geltenden Bestimmungen.

§ 3. Von den feuergefährlichen Gegenständen (§ 1) müssen behufs der Beförderung in Kauffahrteischiffen verpackt sein:

1. die Gegenstände unter Ia entweder in Gefäßen aus starkem, dicht vernieteten Blech oder in Gefäßen aus anderem Blech, starkem Glas oder Thon, welche zum Schutz gegen Stöße mit genügend starker Umhüllung (Holzkisten oder doppelten Körben mit Deckel) versehen sind;
2. die Gegenstände unter Ib entweder wie die unter 1a oder in starken dichten Fässern;
3. von den Gegenständen unter Ic:

Buchersche Feuerlösch Dosen in blechernen Hülften in höchstens 10 kg enthaltenden, inwendig mit Papier ausgeklebten Kisten, welche in gleichfalls mit Papier ausgeklebte größere Kisten eingestellt sein müssen,

gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor, von Wasser umgeben, in höchstens 30 kg fassenden verlötheten Blechbüchsen, welche in starken, mit zwei starken Handhaben versehenen, je höchstens 100 kg wiegenden Kisten fest verpackt sein müssen, amorpher (rother) Phosphor in verlötheten Blechbüchsen, welche in starke, je höchstens 90 kg wiegende Kisten mit Sägespänen eingestellt sein müssen,

Kolloidumwolle von mindestens 50 % Wassergehalt in dicht verschlossenen Blechgefäßen, welche in dauerhaften Holzkisten verpackt sein müssen;

4. die Gegenstände unter IIa entweder wie die unter 1b (siehe No. 2) oder auch in Glasballons (Demijohns u. dergl.), welche nur in einfachen Körben verpackt sind (vergl. § 7);
5. die Gegenstände unter IIb in einer allseitig geschlossenen festen Holzkiste dergestalt, daß der Raum der Kiste völlig ausgefüllt ist.

§ 4. Die Behälter der im § I unter Ia bis c aufgeführten Gegenstände müssen auf der äußeren Oberfläche die Bezeichnung des Inhalts nebst dem Zusatz „Feuergefährlich“, die gewöhnlichen Phosphor enthaltenden Kisten außerdem auf der oberen Seite die Bezeichnung „Oben“ in leicht erkennbaren wasserfesten Schriftzügen tragen.

§ 5. Auf Schiffen, welche bei Reisen innerhalb der räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt mehr als 10, bei weiteren Reisen mehr als 24 Reisende an Bord haben, dürfen Sprengstoffe, mit Ausnahme der zur Abgabe von Signalen notwendigen Mengen von Pulver und Feuerwerkskörpern, ferner die feuergefährlichen Gegenstände unter Ia und b überhaupt nicht, die Gegenstände unter Ic und d aber nur auf dem Verdeck verladen werden.

Hinsichtlich der feuergefährlichen Gegenstände können für kürzere Reisen seitens der Ober-Präsidenten Ausnahmen von dieser Regel zugelassen werden. Hinsichtlich der Sprengstoffe sind Ausnahmen nur in dringenden Fällen (zur Beseitigung von Eisstopfungen z.) von Seiten der Polizeibehörde des Abgangsortes des Schiffes unter gleichzeitiger Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

§ 6. Auf anderen Schiffen dürfen Sprengstoffe nur unter Deck, die feuergefährlichen Gegenstände der Klasse Ia, auf Dampfschiffen auch diejenigen der Klasse Ib, nur auf dem Verdeck verladen werden.

§ 7. In einfachen Körben verpackte Glasballons (Demijohns u. dgl.) mit feuergefährlichen Flüssigkeiten dürfen, soweit sie überhaupt zur Beförderung zugelassen sind, auf allen Schiffen nur auf dem Verdeck verladen werden.

§ 8. Die feuergefährlichen Gegenstände unter Ia dürfen nur dann, wenn die Gefäße mit allseitig geschlossenen festen Holzlisten umgeben sind, in einfachen Körben verpackte Glasballons (Demijohns u. dergl.) mit feuergefährlichen oder ätzenden Flüssigkeiten niemals über einander geschichtet werden.

§ 9. Bei Verladung von Schwefel-, Salpeter- oder Salzsäure unter Deck ist durch eine Unterlage von Kalkstein, Kreide, Sand, Kieselguhr, Kohlen oder durch andere geeignete Vorkehrungen die Berührung ausfließender Säure mit der Schiffswand und der übrigen Ladung zu verhindern.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen finden auf hölzerne Segelschiffe in der Küstenschifffahrt und der kleinen Fahrt keine Anwendung.

§ 10. Schiffe, in welchen mehr als die Hälfte des Nettoraumgehalts mit feuergefährlichen Gegenständen der Klasse Ib unter Deck ausgefüllt ist, müssen mit einer wirksamen Oberflächenventilation versehen sein.

§ 11. Sprengstoffe und feuergefährliche Gegenstände dürfen niemals über den Kesselräumen verstaubt werden. Alle feuergefährlichen Gegenstände sind möglichst weit, diejenigen der Klasse I sowie die Sprengstoffe mindestens 2 m in horizontaler Richtung von Kesselräumen, Herden und Defen entfernt, zu verstauben.

§ 12. Sprengstoffe und die unter Deck zu verladenden feuergefährlichen Flüssigkeiten sind in geschlossenen Räumen zu verstauben, welche in Dampfschiffen durch wasserdichte Schotte von Maschinen und Kesselräumen getrennt sind.

§ 13. Sprengstoffe dürfen mit solchen feuergefährlichen Gegenständen, welche nur auf dem Verdeck verladen werden dürfen (siehe §§ 5, 6 und 7), nicht auf demselben Schiffe befördert werden.

Ausgenommen von diesem Verbot ist die gleichzeitige Beförderung von Pulver und Munition mit den unter Ib aufgeführten feuergefährlichen Flüssigkeiten, wenn das Pulver und die Munition in einer besonderen

Pulverkammer untergebracht und die bezeichneten Flüssigkeiten in eisernen Trommeln verpackt und möglichst weit, mindestens aber 3 m von derjenigen Stelle des Decks entfernt, verstaut sind, unter welcher sich die Pulverkammer befindet.

§ 14. Zündungen, mit Ausnahme der Zündschnüre, aber einschließlich der Zündhütchen und Zündspiegel, fertige mit Zündungen versehene Patronen, überhaupt alle sprengkräftigen Fabrikate, welche chlórsaure oder pikrinsaure Salze, Knallquecksilber, Knallsilber oder Knallgold, rein oder in Gemischen oder Präparaten, enthalten, dürfen mit den sonstigen Sprengstoffen nicht in demselben Raume verladen werden, sondern sind, wenn thunlich, in einem Raum unterzubringen, welcher von dem, die sonstigen Sprengstoffe enthaltenden möglichst weit, mindestens aber 3 m in horizontaler Richtung entfernt liegt. Enthält das Schiff nur zwei Räume, so sind die unterschiedenen beiden Arten von Sprengstoffen zu verschiedenen Seiten der Trennungswand und zwar auf jeder Seite möglichst weit, mindestens aber 3 m in horizontaler Richtung von dieser entfernt, unterzubringen. Enthält das Schiff nur einen Raum, so muß dieser für den Fall, daß eine gleichzeitige Beförderung von Sprengstoffen beiderlei Art stattfinden soll, durch Errichtung einer festen, dicht gefügten Zwischenwand in zwei Räume getheilt werden; die Sprengstoffe sind alsdann gleichfalls, wie vorstehend angegeben, zu verschiedenen Seiten der Zwischenwand zu verstauen. Bei der Unterbringung sind in jedem Falle die Vorschriften der §§ 9 und 10 zu berücksichtigen.

§ 15. Sprengstoffe dürfen nicht mit feuergefährlichen Gegenständen oder Steinkohlen, chlórsaures Kali oder Mischungen desselben auch nicht mit flüssigen Mineralsäuren in denselben Räumen verladen werden. Die bezeichneten Gegenstände sind von einander möglichst weit, mindestens aber 2 m in horizontaler Richtung entfernt, unterzubringen. Die Räume, in denen Sprengstoffe verstaut werden, müssen einen eigenen Zugang haben. Andere als die vorstehend bezeichneten Güter dürfen zwar mit Sprengstoffen in denselben Räumen verladen werden, müssen aber von diesen durch geeignete Garnirung (Zwischenlagen) völlig getrennt gehalten werden.

§ 16. Salpetersäure und Schwefelsäure sind bei Verladung unter Deck möglichst weit, mindestens aber 10 m in horizontaler Richtung von einander entfernt und zwar in getrennten Räumen zu verstauen; beide Säuren, namentlich aber Salpetersäure, sind nicht unmittelbar neben leicht brennbaren Stoffen (§ 1, Id und II c) zu lagern.

§ 17. Behälter mit Brennstoffen oder äzenden Stoffen sind im Schiffsraume so fest zu verstauen, daß sie gegen Schenern, Rütteln, Stoßen, Umkanten oder Herabfallen aus oberen Lagen möglichst gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch geeignete Unterlagen und Garnirung gegen rollende Bewegung gesichert werden.

Bei Verladung von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter ist Vorkehrung zu treffen, daß weder die Behälter noch ihr etwa ausgestreuter Inhalt mit Eisen in Berührung kommen können.

§ 18. Das Ueberladen von Sprengstoffen und äzenden Stoffen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen; die Behälter dürfen deshalb nicht gerollt oder geworfen werden.

§ 19. Wird während des Ladens oder Löschens von Sprengstoffen oder feuergefährlichen Gegenständen Feuer auf dem Schiffe unterhalten, so sind geeignete Vorkehrungen zur Verhütung des Funkenfluges zu treffen. Dabei sind die Schornsteine der Schiffskombüsen und Defen sowie die Schornsteine von Hülsmaschinen mit Funkenfängern zu versehen, sofern nicht diese Schornsteine in den Hauptschornstein eingeführt sind.

Die Verladungsplätze müssen, wenn das Laden oder Löschen in der Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochangebrachten Laternen erleuchtet sein.

§ 20. Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände oder Sprengstoffe verladen sind, dürfen nicht mit anderem Lichte als mit zuverlässigen Sicherheitslampen betreten werden; das Tabakrauchen in diesen Räumen ist untersagt.

Während des Ladens und Löschens darf auf dem Schiffe überhaupt nicht geraucht werden.

§ 21. Auf Binnengewässern müssen Kauffahrteischiffe mit Sprengstoffen von mehr als 35 kg als Warnungszeichen eine von Weitem erkennbare, stets aufgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

§ 22. Der Befrachter hat dem Verfrachter und der Ablader dem Schiffer vor der Verladung unter Beifügung der nach § 2 erforderlichen Bescheinigungen die Güter als äzende, feuergefährliche oder als Sprengstoffe anzuzeigen und die Art derselben genau zu bezeichnen. Die gleiche Anzeige hat zu machen:

1. wer die Güter dem Befrachter oder Ablader behufs der Verladung übersendet, dem Befrachter oder dem Ablader;
2. wer die Güter einem anderen als dem Befrachter oder Ablader zur Weiterbeförderung behufs der Verladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmanne.

Der Anzeige bedarf es nicht bei der Versendung von Spiritus, Terpentineröl, raffiniertem Petroleum, roher Wolle, roher Baumwolle, Flachs, Hanf, Berg, Jute, Keib-, Streich- und Sicherheitszündern, sofern diese Güter unter der handelsüblichen Benennung und in den handelsüblichen Umschließungen oder Verpackungen zur Verladung geliefert werden.

In den Konnossementen oder anderen Seeverladungsscheinen über äzende oder feuergefährliche Gegenstände ist die Gattung (§ 1) sowie die Art der Verpackung der Güter anzugeben; bei Sprengstoffen und feuergefährlichen Gegenständen der Klasse Ia bis c unter Hinzusfügung des Vermerks „Explosiv“ bzw. „Feuergefährlich“.

§ 23. Der Führer eines Kauffahrteischiffes, auf welchem dem Reichsgesetz gegen den verbrecherischen oder gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) unterliegende Sprengstoffe sich befinden, muß den vorgeschriebenen Erlaubnißschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§ 367 No. 5) und des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) Anwendung finden, mit Geldbuße von zwanzig bis hundert Mark bestraft.

§ 25. Die gegenwärtigen Bestimmungen finden bei der Beförderung von Sprengstoffen, ätzenden Stoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowohl in deutschen wie auch in ausländischen Kauffahrteischiffen Anwendung, sofern die Verladung, in den Fällen der §§ 19 und 20 die Verladung oder Löschung im Geltungsbereiche dieser Verordnung erfolgt.

Den Bestimmungen der §§ 21 und 23 unterliegen Kauffahrteischiffe mit der dort bezeichneten Ladung, so lange sie sich im Preussischen Hoheitsgebiete befinden.

Die einschränkenden Bestimmungen des 1. Absatzes des § 5 finden auf die Munitionstransporte für die im Auslande befindlichen Schiffe und Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine keine Anwendung, sofern die Munition in besonderen, gegen Feuergefahr möglichst gesicherten Pulvertommen verstaubt wird.

Die §§ 3 bis 6 finden keine Anwendung bei der Beförderung feuergefährlicher Gegenstände in solchen Schiffen, bei welchen die Verladung ausschließlich in Tanks oder Cisternen erfolgt.

§ 26. Den zuständigen Polizeibehörden bleibt vorbehalten, für das Laden und Löschen von Sprengstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie für das Verhalten der Sprengstoffe an Bord führenden Kauffahrteischiffe in Häfen, auf Revieren und Flüssen weitere Vorschriften zu erlassen.

§ 27. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1897 in Kraft. Von dem gleichen Zeitpunkt ab ist die Verordnung vom 2. Juli 1889, betreffend die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände in Kauffahrteischiffen aufgehoben.

Berlin, den 17. September 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: gez. von Wendt.

Extrablatt zu No. 12 des Amtsblatts pro 1897.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der auf Grund der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfessel, vom 15. März 1897 (Extrabeilage zu No. 12 des Amtsblatts der Königlichen Regierung) vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen bei den nicht fiskalischen Dampfschiffesseln und den Dampfesseln in landwirtschaftlichen Betrieben und ihren nicht unter die Gewerbe-Ordnung fallenden Nebenbetrieben, soweit sie bisher dem Gewerbe-Inspektionsbeamten oblag, erfolgt vom 1. April d. J. ab durch die von mir als Sachverständige im Sinne des § 3 des Gesetzes, betreffend den Betrieb der Dampfessel, vom 3. Mai 1872 (Ges.-S. S. 515) anerkannten Ingenieure der Dampfessel-Überwachungs-Vereine nach Maßgabe der ihnen von mir bereits verliehenen Berechtigungen.

Da die Vereinsingenieure die Untersuchung der oben bezeichneten Kessel in meinem Auftrage ausführen und dabei lediglich an die Stelle des königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten treten, so folgt aus dieser Maßregel für die Dampfesselbesitzer keinerlei Verpflichtung, den Dampfesselrevisions-Vereinen als Mitglieder beizutreten.

Name und Sitz der Kesselüberwachungsvereine, deren Ingenieure mit den Kesseluntersuchungen in den einzelnen Landestheilen beauftragt worden sind, ergibt die im Auszuge anliegende Uebersicht über ihre örtliche Zuständigkeit und die Vorschrift des § 9 Absatz II der erwähnten Anweisung.

Alle Eingaben in Angelegenheiten der Prüfung und Untersuchung von Dampfesseln der bezeichneten Arten und alle Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zu ihrem Betriebe sind zur Vermeidung von Verzögerungen künftighin unmittelbar an den hiernach zuständigen Kesselverein oder an seine Ingenieure zu richten.

Berlin, den 22. März 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

gez. Bresfeld. (B. 9470.)

U e b e r s i c h t

über die örtliche Zuständigkeit der Preussischen Dampfessel-Uebersichtsvereine **bei den im staatlichen Auftrage vorzunehmenden Prüfungsgeeschäften** an den nicht fiskalischen Schiffsdampfesseln und den Dampfesseln in landwirthschaftlichen Betrieben und ihren nicht unter die Gewerbeordnung fallenden Nebenbetrieben.

Name des Regierungsbezirks oder seiner Theile	Name und Sitz des dafür zuständigen Vereins
1. und 2. pp. 3. Danzig Regierungsbezirk in seiner Gesamtheit 4. Warrienwerder Regierungsbezirk in seiner Gesamtheit 5. bis 35. pp.	Westpreussischer Verein zur Uebersicht von Dampfesseln in Danzig

Amtsblatt No. 24 pro 1897, Seite 216, No. 5.

Polizei-Verordnung
betreffend die Errichtung, Verlegung oder Veränderung
gewerblicher Anlagen.

Um die Polizeibehörden in den Stand zu setzen, auf Grund des § 120 a bis 120 d der Reichsgewerbeordnung auch für diejenigen gewerblichen Anlagen, welche nicht der besonderen Genehmigungspflicht des § 16 a. a. O. unterliegen, rechtzeitig die Verpflichtungen festzustellen, welche von den Gewerbeunternehmern bezüglich der Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthchaften zu erfüllen sind, sowie die Einrichtungen zu bezeichnen, welche zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu treffen sind, verordne ich hierdurch gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung

vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265) und auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195 ff.) unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Regierungsbezirk Marienwerder, was folgt:

§ 1.

Wer, ohne einer besonderen Konzession nach § 16 der Reichsgewerbeordnung zu bedürfen, eine gewerbliche Anlage, in welcher mehr als 10 Arbeiter beschäftigt werden oder zu deren Betrieb durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, errichtet, in ein bereits vorhandenes Gebäude verlegt oder in einem solchen eröffnet, oder wer in einer solchen bereits vorhandenen Betriebsstätte wesentliche Veränderungen vornimmt, hat behufs Regelung des in der Anlage auszuübenden Gewerbebetriebes zuvor der Ortspolizeibehörde eine maßstäbliche Zeichnung und Beschreibung in doppelter Ausfertigung einzureichen, aus welcher ersichtlich sind:

- a. die Art und der Umfang des Gewerbebetriebes;
- b. die Lage der Gebäude zur Umgebung (Situation) und die Größe und Bestimmung der Arbeitsräume;
- c. die Beschaffenheit der festen und flüssigen Abfallprodukte sowie die Art ihrer Beseitigung;
- d. die höchste Zahl der in jedem Raume zu beschäftigenden Arbeiter;
- e. die Zugänglichkeit, Licht und Luftversorgung der einzelnen Räume;
- f. die Art der Maschinen und deren Aufstellung;
- g. die Beseitigung des beim Betriebe entstehenden Staubes und der dabei entwickelten Dünste und Gase;
- h. die Vorrichtungen zum Schutze der Arbeiter gegen die Gefahren, die in der Natur des Betriebes liegen, namentlich gegen diejenigen, die aus Fabrikbränden erwachsen können;
- i. die Art der Versorgung der Arbeiter mit Trinkwasser, ob und in welcher Weise für Speise-, Ankleide- und Waschräume Sorge getragen ist, sowie die Lage und Einrichtung der Aborte.

§ 2.

Die gleiche Verpflichtung liegt auch denjenigen Gewerbetreibenden ob, welche zur Zeit weniger als 10 Arbeiter beschäftigen oder keine elementare Kraft verwenden, sobald sie ihren Betrieb bis zu dem im § 1 angegebenen Umfang zu erweitern unternehmen.

§ 3.

Zwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Marienwerder, den 14. April 1897.

12. Juni
Der Regierungs-Präsident.

Amst. Amm. 189/99 - Amst. d. 200/99.

Amst. Amm. 189/99 - Amst. d. 216/99

Amtsblatt No. 28 pro 1897, Seite 244, No. 7.

Hauptbuch Seite 509.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Provinzialraths angeordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Vorschriften der Baupolizei-Ordnung für Westpreußen (Städte) vom 13. Juni 1891 (außerordentliche Beilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig No. 28 vom 11. Juli 1891, außerordentliche Beilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder No. 26 vom 1. Juli 1891) finden vom 15. Juli 1897 ab auf die Landgemeinde Mocker im Kreise Thorn Anwendung.

Danzig, den 10. Mai 1897.

Der Ober-Präsident.

Amtsblatt No. 35 pro 1897, Seite 311, No. 6.

Hauptbuch Seite 522.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Provinzialraths angeordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der § 8 der Baupolizei-Ordnung für Westpreußen (plattes Land) vom 13. Juni 1891 (außerordentliche Beilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig No. 28 vom 11. Juli 1891, außerordentliche Beilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder No. 26 vom 1. Juli 1891) erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

Auch kann ausnahmsweise die Genehmigung zur Anlegung einer auf beiden Seiten mit starkem Eisenblech zu beziehenden Thüre in der im Absatz 1 bezeichneten Mauer nach dem Stalle zu durch den Kreis-Ausschuß erteilt werden, sofern ein weiterer für Menschen benutzbarer Ausweg (Fenster, Thüre) an der Giebelseite des Wohnungstheiles vorhanden ist.

Danzig, den 31. Juli 1897.

Der Ober-Präsident.

Ertrablatt zu Nr. 15 des Amtsblatts pro 1895.

Anweisung,

betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

In Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb — mit Ausnahme des Handelsgewerbes — (§§ 105a, 105b Abs. 1, 105c bis 105i) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

A. Allgemeines

(§§ 105a, 105b Abs. 1, 105g, 105h Abs. 1 und 105i.)

I. Das in § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirtschaft, den Weinbau, den Gartenbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste und die im § 6 Abs. 1, Satz 1 a. a. O. bezeichneten Gewerbe. Ferner sind kraft besonderer Vorschrift von dem Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musik-Aufführungen, Schausstellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten sowie die Verkehrsgewerbe (§ 105 i.)

II. In denjenigen Handelsgewerben, in welchem beim Ladenverkauf an den Waaren Aenderungs- oder Zurichtungsarbeiten vorgenommen werden z. B. Gewerbe der Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleischer), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

III. Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „in Betrieben“ der unter § 105b Abs. 1 fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien.

Durch die Worte „in Betrieben“ ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Thätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteure, Schlosser-, Glaser-, Maler-, Tapezier-, Barbiergehilfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, soweit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105c bis f statthaft sind.

IV. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art“ d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für Erdarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, des Weinbaues oder des Gartenbaues sind, ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinfegergewerbe.

V. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne, also nicht nur für Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker.

VI. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll mindestens dauern :
für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,
für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,
für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, die an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß §§ 105c bis e Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während aber in Betrieben, die nur bei Tage oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr Nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werttages und spätestens erst um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßige Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36 Stunden, sondern mindestens 42 Stunden (von dem Beginn — der Mitternachtsstunde — des ersten Tages bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages.)

VII. Jugentliche Arbeiter dürfen in Fabriken und den in §§ 154 Abs. 2 und 154a bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden (§ 136 Abs. 3 d. G. D., vergl. auch unten zu B 4.)

VIII. Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§ 41a), ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

Indessen ist es der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Arbeit an Sonn- und Festtagen in größerem Umfange, als dies in der Gewerbeordnung geschehen, einzuschränken, d. h. nicht nur für die Arbeiter eine ausgedehntere als die in der Gewerbeordnung vorgesehene Sonntagsruhe vorzuschreiben, sondern auch die gewerbliche Arbeit von selbständigen Gewerbetreibenden an Sonn- und Festtagen ganz oder theilweise zu unterjagen (§ 105h Abs. 1.)

Zu diesen landesgesetzlichen Bestimmungen zählen auch die Polizeiverordnungen, insbesondere diejenigen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

B. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen. (§§ 105c--105f und 105h Abs. 2.)

1. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit treten ein:
 - a. kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105c),
 - b. kraft der vom Bundesrath auf Grund des § 105d beschlossenen Vorschriften,
 - c. kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105e erlassenen Bestimmungen,

- d. kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105 f erteilten besonderen Erlaubniß,
 - e. kraft der von der Landeszentralbehörde auf Grund des § 105 h Absatz 2 getroffenen Entschließung.
2. Nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 4. März 1892 (M. Bl. f. d. i. B. S. 115 ist zu verstehen:
- a. unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 105 e Abs. 1 in der Regel der Regierungspräsident, für die Stadt Berlin der Polizeipräsident,
 - b. unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde, soweit es sich um das Verfahren nach § 105 e Abs. 2 handelt, der Bezirksausschuß,
 - c. für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe als „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 105 e das Oberbergamt,
 - d. unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde“ (§§ 105 f und 105 e Abs. 4) für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe der Bergrevierbeamte, im Uebrigen in der Regel der Landrath, für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde,
für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.

3. Soweit gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu Ziffer I bis V in Fabriken und den in §§ 154 Abs. 2 und 154a der Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Anlagen Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen, sind in diesen Betrieben bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen außer den allgemeinen Bedingungen, an welche die Zulassung der Sonntagsarbeit geknüpft ist, auch noch die Vorschriften des § 137 und die auf Grund der §§ 139 und 139a erlassenen Bestimmungen zu beachten.

4. Da in den unter 3 bezeichneten Betrieben die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen im Allgemeinen verboten ist und Ausnahmen von diesem Verbot nur auf Grund der §§ 139 und 139a zugelassen werden können, so dürfen jugendliche Arbeiter in diesen Betrieben auch zu den nach Ziffer I bis V zulässigen Sonntagsarbeiten nur insoweit herangezogen werden, als diese Beschäftigung auf Grund des § 139 oder des § 139a an Sonn- und Festtagen ausdrücklich gestattet ist.

I. Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschriften. (§ 105 e.)

1. Unter diejenigen Arbeiten, auf die das Verbot der Sonntagsarbeit kraft Gesetzes keine Anwendung findet, werden im § 105 e an erster Stelle solche Arbeiten gerechnet, die in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den Arbeiten in Nothfällen gehören solche Arbeiten, die zur Beseitigung eines Nothstandes oder zur Abwehrung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene

erhebliche geschäftliche Zwischenfälle u. s. w. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können; dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden. — Unter „öffentlichem Interesse“ ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen.

2. Die Befugniß, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, Arbeiten von denen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sowie solche Arbeiten vorzunehmen, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, ist davon abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können (§ 105 c Abs. 1 Ziffer 3 und 4.)

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurtheilen. Die Befugniß zur Ausführung der bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtungen indessen wesentlich verschieden sind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne unverhältnismäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

3. Die Bestimmungen des § 105 c finden auch auf solche Betriebe Anwendung, für die nach den §§ 105 d bis f und § 105 h besondere Ausnahmen zugelassen sind.

4. Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten beschäftigt, die kraft gesetzlicher Vorschrift zulässig sind, so müssen die Gewerbetreibenden in das in § 105 c Abs. 2 bezeichnete Verzeichniß für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eintragen.

Das Verzeichniß muß über sämtliche während des betreffenden Kalenderjahres auf Grund des § 105 c vorgenommenen Sonntagsarbeiten Auskunft geben.

Für Arbeitgeber, die zahlreiche Arbeiter beschäftigen, empfiehlt es sich, das Verzeichniß nach dem anliegenden Muster zu führen.

Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es — sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt — nicht, die Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1—5 des Abs. 1 des § 105 c gegebenen Bezeichnung anzuführen. Vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurtheilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt.

Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag, wenn thuntlich, spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden.

5. Während für solche Arbeiter, die lediglich mit den im § 105c unter den Ziffern 1, 2 und 5 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden, besondere Ruhezeiten nicht vorgeschrieben sind, müssen denjenigen Arbeitern, die mit den unter den Ziffern 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigt oder hierdurch am Besuch des Gottesdienstes gehindert werden, an jedem zweiten oder dritten Sonntage bestimmte Ruhezeiten verbleiben (§ 105c Abs. 3).

Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntage zu gewähren sei, steht den Gewerbetreibenden zu.

Für die Beschäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen braucht ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntag nicht gewährt zu werden.

6. Die untere Verwaltungsbehörde darf auf besonderen Antrag eine allwöchentlich zu gewährende, 24 stündige Wochentagsruhe anstatt der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntage nur unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden. (§ 105c Abs. 4.) Außerdem ist die Genehmigung in der Regel nur zu erteilen, wenn die Durchführung der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag mit unverhältnismäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

Die Genehmigungsverfügung ist schriftlich zu erlassen. Sie muß bestimmen, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten, und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung ist, sofern sich die Ausnahme auf mehr als vier Sonntage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die Genehmigung in ein Verzeichnis einzutragen, welches nach dem beigefügten Formular anzulegen ist. Das Verzeichnis oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerberath zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts zu überweisen.

Für die unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe hat der Revierbeamte das Verzeichnis mit dem Jahresberichte dem Oberbergamte vorzulegen.

II. Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Campagne- oder Saisonindustrie. (§ 105d.)

Umfang und Bedingungen der hierhergehörigen, durch den Bundesrath zugelassenen Ausnahmen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 12).

Zu dieser ist Folgendes zu bemerken:

1. Die in die Bekanntmachung aufgenommenen Gewerbe sind im Wesentlichen in Anlehnung an die Klassifikation der Gewerbestatistik aufgezählt. Wenn in einer gewerblichen Anlage mehrere unter verschiedene Gruppen der Gewerbestatistik gehörige Betriebe vereinigt sind, wie z. B. Hochofenwerke und Eisengießereien (Gruppen III und V), so greifen für diese einzelnen Betriebstheile die verschiedenen Ausnahmenvorschriften Platz.

2. In den Bestimmungen des Bundesraths sind nur die auf Grund des § 105d zugelassenen Sonntagsarbeiten aufgezählt, dagegen nicht diejenigen Arbeiten, die nach § 105c Abs. 1 an Sonn- und Festtagen kraft gesetzlicher Vorschrift vorgenommen werden können. Als Richtschnur dafür, welche Arbeiten nach § 105c Abs. 1 als gesetzlich gestattet anzusehen sind, haben die im Anhange folgenden Erläuterungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 zu dienen.

Jedoch sind in diesen Erläuterungen weder sämtliche nach § 105c Abs. 1 zulässigen Arbeiten angeführt, noch ist ohne Weiteres anzunehmen, daß die daselbst als unter § 105c Abs. 1 fallend bezeichneten Arbeiten in allen Betrieben der betreffenden Art gesetzlich gestattet sind. Vielmehr kommt es hierbei wesentlich auf die Verhältnisse der einzelnen Betriebe (räumliche Ausdehnung, Fabrikationsart u. dergl.) an. Vergl. oben unter B. I. 2.

3. Die Bestimmungen des Bundesraths knüpfen die Gestattung von Sonntagsarbeiten an Bedingungen, die den Arbeitern ein Mindestmaß von Ruhe sichern. Wenn nicht im einzelnen Falle Gefahr im Verzuge ist, dürfen die Arbeiter während dieser Ruhezeit zu keinerlei Arbeit, auch nicht zu den in § 105c Abs. 1 bezeichneten Arbeiten, herangezogen werden.

4. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Bundesraths den Arbeitern mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Abs. 3 zu gewähren sind, ist gleichzeitig der unteren Verwaltungsbehörde die Ermächtigung erteilt, analog der Bestimmungen im Abs. 4 des § 105c an Stelle der Ruhe an jedem zweiten oder dritten Sonntag eine allwöchentlich zu gewährende 24 stündige Ruhezeit an einem Wochentage zuzulassen, sofern die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht behindert werden.

In das nach B. I. 6 dieser Anweisung zu führende Verzeichniß hat die untere Verwaltungsbehörde diese Ausnahmewilligungen nicht einzutragen.

V. Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens. (§ 105f)

1. Anträge auf Gestattung von Ausnahmen nach § 105f sind von der unteren Verwaltungsbehörde möglichst schnelligst zu erledigen. Der Unternehmer darf die Sonntagsarbeiten vor Eingang der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nicht vornehmen lassen. Die nachträgliche Ertheilung der Genehmigung ist unzulässig.

2. Die Ausnahmen dürfen nur vorübergehend auf bestimmte Zeit und ferner nur unter folgenden zwei Voraussetzungen bewilligt werden;

- a) das Bedürfniß zur Sonntagsarbeit darf trotz Aufwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorherzusehen gewesen sein;
- b) der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden muß unverhältnißmäßig, also so erheblich sein, daß demgegenüber die Beeinträchtigung, welche die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahme gestattet erfährt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann.

3. Ausnahmen nach § 105f sind der Regel nach nicht für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, im Uebrigen für jeden einzelnen Betrieb für mehr als vier aufeinander folgende Sonn- und Festtage nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zuzulassen,

4. Bei Bewilligung der Ausnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Dauer der Beschäftigung der Arbeiter an den einzelnen Sonn- und Festtagen möglichst beschränkt wird. Bei mehr als fünfständiger Beschäftigungsdauer ist erforderlichenfalls vorzuschreiben, daß die Bestimmungen im § 105 c Abs. 3 oder Abs. 4 oder die oben unter III 1 e angegebenen Bedingungen beobachtet werden.

5. Die Genehmigungsverfügung soll schriftlich erlassen werden. Aus derselben muß zu ersehen sein, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung darf, sofern sich die Ausnahme auf mehr als vier auf einander folgende Sonn- und Festtage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden. Endlich ist in der Verfügung darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift derselben innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle ausgehängt werden muß.

Abschrift der Verfügung ist, sofern es sich nicht um einen Betrieb handelt, welcher der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde der Ortspolizeibehörde mitzutheilen.

6. Die Genehmigung ist in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem beigelegten Formular anzulegen ist. Das Verzeichniß oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerbe-Rath zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts mitzutheilen. Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe erfolgt die Einreichung an das Oberbergamt.

Anlage 3

C. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen, betreffend die Sonntagsruhe.

I. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes wird von den Ortspolizeibehörden und den besonderen, auf Grund des § 139 b der Gewerbeordnung angestellten Aufsichtsbeamten, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben von den Bergrevierbeamten wahrgenommen.

Wegen der Aufsichtsthätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten wird auf die für die letzteren bestehenden Dienstabweisungen verwiesen.

II. Die Ortspolizeibehörden (Bergrevierbeamten) haben die Durchführung der die Sonntagsruhe betreffenden Bestimmungen durch besondere, bei den Gewerbeunternehmern ihres Verwaltungsbezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen und bei jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen.

Bei den Revisionen sind folgende Punkte festzustellen:

1. Ist das nach § 105 c Abs. 2 der Gewerbeordnung und B. IV. Ziffer 9 dieser Anweisung vorgeschriebene Verzeichniß vorhanden und ordnungsmäßig geführt?
2. Sind in Betrieben, welche von den durch den Bundesrath auf Grund des § 105 d zugelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, die vorgeschriebenen Ausgänge der Ausnahmenvorschriften vorhanden?

3. Für den Fall, daß zur Zeit der Revision eine Beschäftigung nach der Ausnahmenvorschrift in § 105 f stattfindet, sind die vorgeschriebenen Aushänge vorhanden?
4. Stimmt die Beschäftigung der Arbeiter mit den erlassenen Ausnahmenvorschriften überein, werden insbesondere die Arbeiter nicht länger als zulässig beschäftigt und werden die in den Genehmigungsbedingungen vorgeschriebenen Ruhezeiten gewährt?

III. Die vorbezeichneten Punkte sind in denjenigen gewerblichen Anlagen, für welche durch die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 unter G. II regelmäßige halbjährliche Revisionen vorgeschrieben sind, auch bei Gelegenheit dieser Revisionen thunlichst klarzustellen.

IV. Nach jeder Revision ist auf dem unter dem II. 1 bezeichneten Verzeichniß, sowie auf den unter II. 2 und 3 bezeichneten Aushängen ein Revisionsvermerk zu machen.

V. In Fällen, in denen es der Ortspolizeibehörde zweifelhaft ist, ob die Beschäftigung von Arbeitern mit den gesetzlichen oder Ausnahmenvorschriften in Einklang steht, hat sie vor Erstattung der Strafanzeige das Gutachten des zuständigen Gewerbeinspectors einzuholen. Diesem bleibt es überlassen, seinerseits zunächst die Entscheidung des Regierungspräsidenten herbeizuführen. — In gleicher Weise hat der Bergrevierbeamte nöthigenfalls die Entscheidung des Oberbergamts nachzusuchen.

Berlin den 11. März 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

gez. Frh. v. Berlepsch.

**Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinalangelegenheiten.**

S. A. gez. v. Bartsch.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: gez. Braunbehrens.

**Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit
im Gewerbebetriebe vom 5. Februar 1895.**

Auf Grund des § 105 d des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beschlossen:

I. Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird — unbeschadet der Bestimmungen des § 105 c der Gewerbeordnung — für die in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Gewerbe und Arbeiten unter den daselbst angegebenen Bedingungen gestattet.

Arbeitern, welche mit den zur Vornahme dieser Arbeiten erforderlichen Hilfsverrichtungen beschäftigt werden (Betrieb der Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen u. s. w.), sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Abs. 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

II. Die in Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle für einzelne oder für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage vorgezeichneten Ruhezeiten der Arbeiter müssen ohne Unterbrechung und ganz oder zum größeren Theil innerhalb der Zeit von 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages bis 6 Uhr Morgens des nachfolgenden Werktages gewährt werden.

III. In Betrieben, in welchen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Arbeiter an Sonn- oder Festtagen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmungen zu I und II und aus der nachfolgenden Tabelle die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält.

IV. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1895 in Kraft.
Berlin, den 5. Februar 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. n. Boetticher.

Gattung der Betriebe	Bezeichnung nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
6. Brauereien	Der Betrieb des Maisch- und Sudprozesses in denjenigen Brauereien, welche zur Kühlung ihrer Keller Kälterzeugungsmaschinen nicht verwenden und innerhalb eines Jahres nicht länger als 10 Monate im Betriebe sind, während der Zeit vom 1. November bis 30. April. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Ostersfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß

K o p f w i e v o r.

	<p>In Brauereien, welche Berliner Weißbier brauen, die am vorhergehenden Werkstage unterbliebene Bereitung von Frischbier. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p> <p>Von der Erfüllung der im Absatz 1 vorgeschriebenen Bedingungen bleiben diejenigen Brauereien befreit, in denen die Arbeiter innerhalb der Zeit von Sonnabend Abend 6 Uhr bis zum Montag früh 6 Uhr im Ganzen nicht länger als 16 Stunden beschäftigt werden.</p> <p>Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 zu gewähren.</p>
<p>II. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind.</p>		
<p>1. Herstellung von Chokoladen und Zucker- waren, Honigtuchen und Bisquit.</p>	<p>Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- u. Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Abs. 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Abs. 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.</p> <p>Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.</p>
<p>2. Anfertig. von Spielwaaren</p>	<p>desgl.</p>	<p>Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.</p>

K o p f w i e v o r .

3. Schneiderei i. handw. mäß. Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre. Diese Aus- nahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- u. Pfingstfest keine Anwen- dung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde ange- zeigt werden.
4. Schuhmch. i. handw. mäß. Betriebe.	desgl.	desgl.
5. Fuß- macherei.	desgl.	desgl.
6. Kürsch- nerei.	Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Aus- nahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- u. Pfingstfest keine An- wendung.	desgl.
8. Herstell. von Strohütten.	desgl.	desgl.

**Bestimmungen zur Ausführung des § 105 e der Gewerbeordnung,
betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe.**

Durch Kaiserliche Verordnung vom 4. Februar d. J. sind die Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 f, 105 h und 105 i der Gewerbeordnung, soweit sie nicht bereits für das Handelsgewerbe in Geltung sind, für die Zeit vom 1. April d. J. ab in Kraft gesetzt.

Danach dürfen in Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.

Dies Verbot gilt für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Thätigkeit, auch für eine solche außerhalb der gewöhnlichen Betriebsstätte, bei Bauten auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten und erstreckt sich nicht nur auf Gesellen, Gehülften, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, sondern auch auf Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker. Dagegen ist den Arbeitgebern und selbständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit nicht verwehrt.

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Oster- oder Pfingstfest 48 Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr Nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages dauern.

In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens von 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 Uhr Morgens des Sonn- und Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Begen der von diesen Bestimmungen nach §§ 105 c (für Nothfälle) und 105 d der Gewerbeordnung zulässigen Ausnahmen weise ich auf die in der nächsten Extrabeilage des Amtsblatts enthaltene Preussische Ausführungsanweisung vom 11. d. Mts., sowie auf die vom Bundesrath auf Grund des § 105 d daselbst beschlossenen Bestimmungen vom 5. Februar d. J. (Reichsgesetzblatt S. 12) hin.

Auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung lasse ich von den im § 105 b daselbst getroffenen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe für den Regierungsbezirk Marienwerder folgende Ausnahmen zu:

I. für die nachstehend unter a—o aufgeführten Gewerbe, unter den für jedes Gewerbe angegebenen Bedingungen.

a Blumenbindereien. Arbeiter dürfen an allen Sonn- und Festtagen mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Binden von Kränzen und dergl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes beschäftigt werden.

Bedingung. Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von jeder Arbeit frei zu lassen.

b Gasanstalten und Electricitätswerke. Arbeiter dürfen an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, beschäftigt werden.

Bedingung. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder jefern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

c. Bäckerei- und Konditoreigewerbe. 1. In Bäckereien und Konditoreien dürfen Arbeiter an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden beschäftigt werden. Dabei ist jedoch jedem Arbeiter an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe, und zwar von 14 Stunden in Bäckereien und von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit wird für Bäckereien auf 7 Uhr Morgens, für Konditoreien auf 12 Uhr Mittags festgesetzt.

Außerdem ist jedem Arbeiter an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von 14 Stunden bez. 12 Stunden zu steht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

- a. in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage nothwendig sind (z. B. Ansetzen des Hefestücks) jedoch erst nach 6 Uhr Abends und nicht länger als 1 Stunde.
- b. in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Cremes u. dergl.)

Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr Mittags mit den zu b genannten Arbeiten beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten 6 Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

3. Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betriebe ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter Ziffer 1 freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.

4. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaaren, als Konditorwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerwaare ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird. Jedoch werden auch die aus Hefe, Milch und Zucker hergestellten Milchbrode, Schnecken, Rosenbrode, Zwiebacke und ähnliches herkömmlich zum Morgenkaffee verwendetes Gebäck ortsüblich zu den Bäckerwaaren gerechnet.

d. Fleischergewerbe. Arbeiter dürfen an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, jedoch nur bis zum Beginn der für die Verkaufszeit im Handelsgewerbe mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung beschäftigt werden.

Bedingung wie zu a.

e. Barbier- und Friseurgewerbe. Arbeiter dürfen an allen Sonn- und Festtagen bis 2 Uhr Nachmittags beschäftigt werden; eine weitere Beschäftigung ist nur gestattet, soweit sie bei der Vorbeurteilung von öffentlichen Theater Vorstellungen und Schausstellungen erforderlich ist.

Bedingung. Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von jeder Arbeit frei zu lassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuche des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

f. Wasserversorgungsanstalten. Arbeiter dürfen an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unentbehrlich sind, beschäftigt werden.

Bedingung. Bei bloßem Tagesbetrieb wie zu e. Bei ununterbrochenem Betrieb wie zu b.

g. Badeanstalten. Arbeiter dürfen an allen Sonn- und Festtagen beschäftigt werden.

Bedingung. Für diejenigen Badeanstalten, die nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden, wie zu e.

Soweit die Badeanstalten zu Heilzwecken bestimmt sind, finden auf sie, wie auf Heilanstalten überhaupt die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe keine Anwendung (vergl. o. zu A. I.)

h. Zeitungsdruckereien. Arbeiter dürfen an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt werden. Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis 6 Uhr Morgens des folgenden Tages ruhen.

Soweit der Betrieb der Zeitungen nicht durch besondere Expediture stattfindet, sondern einen Theil des Zeitungsdruckereibetriebes bildet, werden dafür die für die Zeitungs Expedition zugelassenen Arbeitszeiten gewährt.

Bedingung. Beim Vertrieb der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.

i. Anstalten zur Mittheilung telegraphischer Nachrichten an Abbonnenten. Arbeiter können an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, beschäftigt werden.

Bedingung wie zu e.

k. Photographische Anstalten. Die Beschäftigung von Arbeitern wird gestattet:

1. an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopirens und Retouchirens für zehn Stunden, und zwar von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.
2. An allen übrigen Sonn- und Festtagen nur zum Zwecke der Aufnahme von Porträts und zwar im Sommerhalbjahr (1. April bis 1. Oktober) von 11—5 Uhr, im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 1. April) von 11—3 Uhr.

l. Gewerbe der Küche. Arbeiter dürfen an allen Sonn- und Festtagen beschäftigt werden.

Bedingung wie zu e.

m. Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien. Arbeiter dürfen zur Versorgung der Kundschaft mit Bier, Rotheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden beschäftigt werden.

n. Mineralwasserfabriken. In der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober dürfen Arbeiter während 3 Stunden vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes mit Arbeiten beschäftigt werden, die zur Versorgung der Kundschaften erforderlich sind.

o. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigen Betrieb. Die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden darf bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe erfolgen.

Zu a bis o. Alle Arbeiter, welche auf Grund der vorstehenden unter a bis o angegebenen Ausnahmegestimmungen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, dürfen — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist — während der für sie festgesetzten Ruhezeit auch nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe auf Grund des § 105 c Abs. 1 vorgenommen werden dürfen, und ferner auch nicht zu Arbeiten, in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe herangezogen werden.

Nur ist in denjenigen Handelsgewerben, in welchem beim Ladenverkauf an den Waaren Aenderungs- oder Zurichtungsarbeiten vorgenommen werden (z. B. Gewerbe der Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleischer) die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

II. Ausnahmen für Betriebe mit Wind- oder unregelmäßiger Wasserkraft.

a. In den mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben — mit Ausnahme der Getreidemahlmühlen — dürfen Arbeiter an 12 Sonn- und Festtagen im Jahre, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können.

b. In Wind- und Getreidewassermühlen dürfen Arbeiter mit den zu a angegebenen Arbeiten an 26 Sonn- und Festtagen beschäftigt werden, jedoch mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages.

Bedingungen zu a und b. Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag mindestens für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von jeder Arbeit freizulassen.

Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den im § 105 c Abs. 2 bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

Die unter a und b angegebenen Ausnahmen sind jedoch nur für solche Betriebe zugelassen, welche als Triebkraft ausschließlich oder vorwiegend Wind oder Wasser verwenden, bei denen also die Wind- oder Wasserkraft die stärkere (Hauptkraft) ist. Bei den mit Wasserkraft arbeitenden Betrieben muß außerdem die Wasserkraft eine unregelmäßige sein, welche während der jährlichen Betriebszeit, insbesondere in Folge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser) — jedoch abgesehen von außergewöhnlichen Naturereignissen — erheblichen Schwankungen unterworfen zu sein pflegt.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1895 in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen dieselben werden auf Grund des § 146 a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfall mit Haft bestraft.

Marienverder, den 22. März 1895.

Der Regierungspräsident.

Nr. 37 des Amtsblatts pro 1895, Seite 289 Nr. 4.

Bekanntmachung.

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch: Vom 17. Juli 1895.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch erlassen:

Für die Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch treten die Bestimmungen des § 137 Absatz 1 der Gewerbeordnung für die Zeit vom 15. März bis 15. Oktober mit der Maßgabe außer Anwendung, daß die Arbeitsstunden zwischen 4 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends liegen müssen.

Vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat bis zum 15. Oktober 1904 Gültigkeit.

Berlin, den 17. Juli 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers gez. von Bötticher.

Nr. 34 des Amtsblatts pro 1896, Seite 269 Nr. 1.

Polizei-Verordnung

über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Februar 1837 (G.-S. S. 19), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzial-Raths für den Umfang der Provinz Westpreußen verordnet, was folgt:

§ 1. An den Sonntagen und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

- a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens, Düngersfahrens, sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in den Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen (vergl. jedoch §§ 2 und 3),
- b) die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten außerhalb der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche, wie die der

- Klempner, Schmiede, Böttcher, Stellmacher u. s. w. mit störendem Geräusche verbunden sind (vergl. jedoch § 5),
- c) die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Hüttenwerken, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werken und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art (vergl. jedoch § 5),
 - d) der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vergl. jedoch die §§ 5 und 6),
 - e) das Beladen und Entladen von Schiffen, Rähnen, Flößen, Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vergl. jedoch §§ 3 und 4),
 - f) das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in geschlossenen Ortschaften, z. B. das Fahren der Bier- und Kollwagen, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen und dergleichen, der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh-, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vergl. jedoch §§ 2, 3 und 4),
 - g) das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Straßen und Plätzen geschlossener Ortschaften (vergl. jedoch § 2 Nr. 3 und 5 und § 3.
- § 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung:
- 1) auf Arbeiten, welche in Nothfällen, wie bei Feuers- und Wassergefahr und dergleichen, oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen,
 - 2) auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen,
 - 3) auf Arbeiten, welche in der Landwirthschaft und Gärtnerei — wie das Futterholen, das Füttern, das Aus- und Eintreiben, sowie Hüten des Weidewiehs, das Treiben des Viehs zur Tränke, das Begießen von Pflanzen und dergl. — zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen,
 - 4) auf Arbeiten, welche in Zier- und Hausgärten oder von Lohnarbeitern und kleinen Leuten mit ihren Angehörigen zur Bestellung oder Abwartung ihrer Gärten und Felder außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) verrichtet werden,
 - 5) auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den am folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten.

§ 3. Die im § 1 verbotenen Arbeiten, soweit es sich nicht um die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter handelt, kann die Ortspolizeibehörde für den einzelnen Sonn oder Feiertag gestatten, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens erforderlich sind, und die Nothwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt oder durch Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist. Beispielsweise kann die Erlaubniß erteilt werden, wenn anhaltend ungünstige Witterung die rechtzeitige Vornahme von Erntearbeiten verhindert hat, oder Naturereignisse, wie Hochwasser, Niedrigwasser, Frost und dergleichen den Betrieb der Schifffahrt oder die Schiffsladung bedrohen.

Die Erlaubniß ist thunlichst auf die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes (§ 16) zu beschränken.

§ 4. Nicht berührt werden von dem Verbote des § 1:

- 1) der Eisenbahnverkehr, der Personen-Schiffahrtsverkehr und das Lohnfuhrwesen für Personen und Reisegepäck,
- 2) der durchgehende Frachtschiffahrts- und Frachtfuhrwerks-Verkehr sowie der Eilgüter-Verkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen,
- 3) der Reichs-Post- und Telegraphenverkehr,
- 4) bis zur Zeit des Hauptgottesdienstes der durch Privatunternehmer vermittelte Briefverkehr und Verkehr mit Packeten insoweit diese nicht durch Frachtfuhrwerk bewerkstelligt wird,
- 5) der Gewerbebetrieb derjenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern, ihre persönlichen Dienste anbieten (Dienstmänner, Fremdenführer und dergleichen), sofern die Einrichtungen nicht an sich dem Verbot des § 1 unterliegen,
- 6) der Transport von Lebens- und Genußmitteln sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden.

§ 5. Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

§ 6. Schaufenster sind während des Hauptgottesdienstes zu räumen oder zu verhängen.

Märkte und Messen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur stattfinden, wo dies herkömmlich ist. Jedoch muß der Wochenmarktverkehr vor Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 16) beendet sein. Jeder andere Marktverkehr darf erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der im § 42b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Feiertagen allein im Falle des § 55a Abs. 2 der G.-D. und auch dann nur außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) statthaft.

Öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.

§ 7. Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet.

§ 8. Der Betrieb des Schankgewerbes darf an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (§ 16) nur insoweit stattfinden, als er nicht geräuschvoll und äußerlich nicht bemerkbar ist.

Während der Sommermonate kann die Ortspolizeibehörde den Verkehr in Wirthschaften außerhalb geschlossener Ortschaften, welche bei Ausflügen besucht zu werden pflegen, von dieser Beschränkung entbinden.

§ 9. Während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Handgewerbetreibenden verboten.

§ 10. Döffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind an Sonn- und Feiertagen erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) gestattet. Leichenbegängnisse dürfen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden.

§ 11. An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen einschließlich der Proben dazu, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Regelspiel, Scheiben- oder Bogelschießen, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Die Drehorgelspieler, Puppenpieler, Thierführer, Seiltänzer und sonstigen im § 33b der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erst von drei Uhr Nachmittags ab beginnen.

Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gasthäusern, Schankwirtschaften und sonstigen Vergnügungslokalen, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen vor 3 Uhr Nachmittags nicht anfangen.

§ 12. An den Vorabenden der drei großen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten), des Bußtages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages sowie an den beiden letztgenannten Tagen selbst und in der ganzen Charwoche dürfen weder öffentliche noch private Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten veranstaltet werden. Am Bußtage und am Charfreitage dürfen außerdem auch öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten mit Ausnahme der Aufführung ernster Musikstücke (Oratorien u.) nicht stattfinden. An den Orten, wo bisher am ersten Oster-, Pfingst- oder Weihnachtstage theatralische Vorstellungen, Schaustellungen, Tanzmusiken, Bälle, und ähnliche Lustbarkeiten nicht haben stattfinden dürfen, behält es hierbei auch ferner sein Bewenden.

§ 13. Hetz- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagden ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes untersagt.

§ 14. Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind der 1. und 2. Osterfeiertag, der 1. und 2. Pfingstfeiertag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, der Neujahrstag, der Himmelfahrtstag, der Buß- und Bettag, der Charfreitag.

§ 15. Der Ortspolizeibehörde liegt es ob, die Gottesdienste, auch diejenigen, welche an anderen christlichen Feiertagen, als den im § 14 bezeichneten, und welche sonst aus besonderen Anlässen (Kirchweih-, Missions- u. s. w. Festen) stattfinden, gegen örtliche Störungen zu schützen. Werden die Störungen durch einen der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieb verursacht, so hat die Ortspolizeibehörde ihre Anordnungen im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde zu treffen.

§ 16. Unter die Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105b Absatz 2 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Uvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe (§ 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs).

§ 18. Hinsichtlich der Beschränkungen, denen die Ausübung der Fischerei im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage unterliegt, verbleibt es bei den Bestimmungen der provinziellen Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetz und der auf Grund derselben von den Regierungs-Präsidenten getroffenen Anordnungen.

§ 19. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1896 in Kraft.

Danzig, den 31. Juli 1896.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung: von Busch.

No. 50 des Amtsblatts pro 1895, Seite 369, No. 4.

Verordnung.

Auf Grund des § 48 Theil II Titel 12 des allgemeinen Landrechts, Ziffer 1 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 (G.-S. S. 149) und § 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (G.-S. S. 248) wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks Marienwerder verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Eltern schulpflichtiger Kinder und deren gesetzliche Vertreter haben dafür Sorge zu tragen, daß die zum Besuche der öffentlichen Volksschule verpflichteten Kinder die Schulstunden regelmäßig besuchen.

Artikel 2.

Wird der Unterricht ohne genügenden Grund veräümt, so werden die im Artikel 1 bezeichneten Personen für jeden Uebertretungsfall mit einer Geldstrafe von zehn Pfennigen bis zu einer Mark, und falls diese nicht beigetrieben werden kann, mit Haft von sechs Stunden bis zu drei Tagen bestraft.

Artikel 3.

Unberührt bleiben die Vorschriften der §§ 135, 146 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzblatt S. 261).

Artikel 4.

Die §§ 8, 9 und 10 der Verordnung vom 22. Dezember 1880 (Beilage zu Nr. 2 des Amtsblatts von 1881) werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 8. Der Ortschulinspektor bezw. die Stadtschuldeputation hat alsdann nach Streichung der für entschuldigt angenommenen Veräümnisse die für jeden Veräümnisfall in Antrag zu bringende Strafe in Spalte 8 der Liste einzutragen und letztere bis zum 10. desselben Monats an die in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. April 1883, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen (G.-S. S. 65) zuständige Polizeibehörde (Amtsvorsteher, Polizei-Verwaltung) behufs Festsetzung und Einziehung der Strafe abzugeben.

§ 9. Will die Polizeibehörde den gestellten Strafanträgen keine Folge geben, so benachrichtigt sie die beantragende Behörde hiervon bis zum 20. desselben Monats.

§ 10. Die nicht einziehbaren Kosten der Festsetzung und Vollstreckung der Geldstrafen fallen den Schulkassen, in welche die Geldstrafen fließen, zur Last. Dagegen sind die Kosten für die Vollstreckung der an die Stelle nicht einziehbarer Geldstrafen tretenden Haftstrafen von Denjenigen aufzubringen, welche die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen haben.

Artikel 5.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1896 in Kraft.

Marienwerder, den 9. Dezember 1895.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

No. 51 des Amtsblatts pro 1851, Seite 300, No. 2.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung von 1850 Seite 265) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Wer frisch geschnittene Bretter oder Bohlen in eine Stadt oder in ein Dorf zum Verkauf einbringt, muß sich über den rechtmäßigen Erwerb des Holzes durch ein Ursprungsattest des betreffenden Königl. Revier-Forstbeamten oder, wenn das Holz aus Privatforsten entnommen ist, des Waldeigenthümers oder dessen Stellvertreters, oder dessen angestellten Forstbeamten ausweisen. In dem Attest muß der Einbringer als der rechtmäßige Inhaber des Holzes, aus welchem er die Bretter oder Bohlen geschnitten zu haben behauptet, anerkannt und dessen Name, Stand und Wohnort enthalten, wie auch die Anzahl (mit Buchstaben) und Beschaffenheit der Hölzer bezeichnet sein, damit die Polizeibehörden zu ermessen im Stande sind, ob die eingebrachten Bretter oder Bohlen aus dem nach dem Ursprungsatteste erworbenen Holze haben geschnitten werden können.

Jeder dieser Polizei-Verordnung zuwider Handelnde verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 10 Thlr.

Marienwerder, den 9. Dezember 1851.

Königlich Preussische Regierung.

No. 38 des Amtsblatts pro 1856, Seite 229, No. 3.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung setzen wir für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, zur Ergänzung der Vorschriften im § 39 Tit. I. und § 28 Tit. IV. der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen vom 8. Oktober 1805, hierdurch

fest, daß jeder Transport von Holz oder Wildpret, auch wenn der Gegenstand nicht zum Verkaufe bestimmt ist, mit dem vorgeschriebenen Legitimations-Atteste versehen sein muß, sobald derselbe außerhalb der Grenzen des Forstreviers oder des Guts, aus dem das Produkt herrührt, betroffen wird.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat für jeden Wagen oder für jede andere Transportart eine Geldstrafe bis zur Höhe von zehn Thalern zur Folge.

Marienwerder, den 1. September 1856.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 42 des Amtsblatts pro 1895, Seite 323, No. 14.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 138, Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15, Gesetz vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzial-Raths für den Umfang der Provinz Westpreußen, was folgt:

Einziger Paragraph.

Wer unbefugt eine der Standarten Seiner Majestät des Kaisers und Königs oder die Standarte eines der Mitglieder des königlichen Hauses, oder eine dienstliche Flagge oder Gösch oder ein dienstliches Kommando- oder Unterscheidungszeichen oder eine sonstige Flagge, zu deren Führung es besonderer Genehmigung bedarf, oder diesen ähnliche Flaggen oder Abzeichen aufzieht oder führt, wird, wenn er nicht nach anderen Vorschriften strengere Strafen verwirkt hat, mit Geldstrafen bis zu sechszig Mark bestraft.

Danzig, den 25. September 1895.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen. Staatsminister von Goßler.

Nr. 35 des Amtsblatts pro 1833, Seite 209.

Die Nachtwachen in den Dörfern betreffend.

Obgleich das Reglement wegen Verhütung und Löschung der Feuerbrünste vom 3. Juli 1770, sowie das darauf Bezug nehmende Publikandum vom 24. Oktober 1827 und mehrere früher ergangenen Circulair-Verfügungen es als nothwendig anerkennen und verordnen, daß in jedem Dorfe entweder ein Nachwächter gehalten, oder in den kleineren Ortschaften, wo die Mittel dazu fehlen, das Reihewachen in der Nacht stattfinden soll, so kommen zu unserm Mißfallen doch noch immer Fälle vor, wo diese in allgemeiner und lokal-polizeilicher Hinsicht so nützliche und nothwendige Anordnung unbeachtet bleibt. Wir finden uns daher veranlaßt, deren pünktliche Befolgung hiermit in Erinnerung zu bringen, und setzen für jeden Kontraventionsfall eine Strafe von Einem bis Fünf Thalern fest, die resp. vom Dominio oder dem Dorfschulzen eingezogen werden wird.

Marienwerder, den 22. August 1833.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

I n h a l t.

	Seite.
Acetylen , dessen Herstellung und Verwendung.	20
Ankündigung von Geheimmitteln.	17
Anlagen gewerbliche, deren Errichtung, Verlegung oder Veränderung.	44
Anmeldung der russisch-polnischen Arbeiter bei deren Beschäftigung.	3
Anzeigespflicht der Gast- und Schankwirths von deren Stellvertretung.	6
Anzeigespflicht des Aussages (Lepra).	24
Arbeiterinnen, deren Beschäftigung in Meiereien (Molkereien).	62
Aufziehen von Standarten.	68
Aussatz, dessen Anzeigepflicht.	24
Baupolizei-Ordnung , deren Erweiterung.	46
Beförderung gefährlicher Güter auf Kauffahrteischiffen.	37
Beförderung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen.	37
Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien).	62
Beseitigung von Schiffahrts-Hindernissen in dem Weichselstrom.	22
Bestrafung der Schulverächumnisse.	66
Bohlen, deren Einbringung zum Verkauf.	67
Bretter, deren Einbringung zum Verkauf.	67
Bühnen-Angehörige, Stellenvermittler für dieselben.	3
Dampfkessel , deren Prüfung.	43
Einbringung von frisch geschnittenen Brettern oder Bohlen zum Verkauf.	67
Einführung von Pferden aus Rußland.	31
Einführung von Schweinefleisch.	30 31 33
Einfuhr von Heu und Stroh aus Rußland	32
Feiertage , deren Heilighaltung.	62
Fischereigeräthe, deren Mitführung auf Schiffsgesäßen.	23
Fleischbeschauer, deren Qualifikation.	4
Gastwirths , deren Anzeigespflicht von einer Stellvertretung	6
Gefährliche Güter, deren Beförderung auf Kaffahrteischiffen.	37
Geheimmittel, deren Ankündigung.	17
Gewerbebetrieb, Sonntagsruhe darin.	47
Gewerbliche Anlagen, deren Errichtung, Verlegung oder Veränderung.	44
Gift, Handel damit.	6
Handel mit Giften.	6
Heilighaltung der Sonn- und Feiertage	62
Hengste, Körordnung der.	24
Heu, dessen Einfuhr aus Rußland.	32
Holz, dessen Einbringung zum Verkauf.	67
Holz, dessen Transport.	67

	Seite
A rrordnung der Hengste.	24
K rebsweibchen, Verbot des Verkaufs derselben.	23
L epra, dessen Anzeigepflicht.	24
M eiereien, Beschäftigung von Arbeiterinnen in denselben.	62
Mineralwasserfabriken, deren Betrieb.	18
M olkereien, Beschäftigung von Arbeiterinnen in denselben.	62
N achtwachen in den Dörfern.	68
P ferde, deren Einführung aus Rußland.	31
Prüfung der Dampfkessel.	43
R ußisch-polnische Arbeiter, deren Anmeldung bei Beschäftigung.	3
S chankwirth, deren Anzeigepflicht von einer Stellvertretung.	6
Schiffahrts-Hindernisse in dem Weichselstrom, deren Beseitigung.	22
Schornsteinfeger, deren Anstellung und Pflichten.	33 37
Schulversäumnisse, deren Bestrafung.	66
Schweinefleisch, dessen Einführung.	30 31 33
Sonntage, deren Heilighaltung.	62
Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe.	47
Sprengstoffe, deren Beförderung in Kauffahrteischiffen.	37
Standarten, deren unbefugtes Aufziehen.	68
Stellvermittler für Bühnenangehörige.	3
Stellvertretung der Gast- und Schankwirth.	6
Stroh, dessen Einfuhr aus Rußland.	32
T heater-Agenten.	3
Transport von Holz oder Wildpret.	67
Transport von Holz zum Verkauf.	67
U ebersetzen widerrechtliches über den Weichselstrom.	21
V erkauf von eingebrachten Brettern und Bohlen.	67
W eichselstrom, Beseitigung von Schiffahrts-Hindernissen in demselben.	22
Weichselstrom, widerrechtliches Uebersetzen über denselben.	21
Wildpret, dessen Transport.	67

Von dem Hauptbuche „Polizei=Verordnungen
der Königl. Regierung in Marienwerder vom Er=
scheinen der Amtsblätter bis 1894“ können noch
Exemplare zum Preise von 6 Mark für ein Exem=
plar abgegeben werden. Bestellungen hierauf nimmt
der Unterzeichnete entgegen.

G. Bloch,

Gerichts=Sekretair in Elbing.



Biblioteka Główna UMK



300049239173

101-

Biblioteka
Główna
UMK Toruń

1268754

Biblioteka Główna UMK



300049239173

G. Wernich's Buchdruckerei, Elbing.

